Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. * Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Oberwallstr. 9 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortl.: Helmut Reichnow, komm. Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidn. Stadtgraben. Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 1 | 5. Januar 1936

Zum Jahreswechsel

An der Schwelle des alten Jahres übermittle ich allen schlesischen Kameraden der Arbeit, den Führern der Betriebe und ihren Gefolgschaftsmitgliedern, herzliche Wünsche für 1936. Gleichzeitig ist es mir ein Bedürfnis, allen denen, die mir bei meiner verantwortungsreichen Arbeit im vergangenen Jahre mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben, meinen aufrichtigsten Dank zu sagen. Insonderheit die Kameraden der Deutschen Arbeitsfront und der Bewegung, die verantwortlichen Männer aus Industrie, Handwerk, Handel und Landwirtschaft haben mir in reichem Maße ihre Mitarbeit zur Verfügung gestellt, und ich darf hoffen, daß dieses harmonische Zusammenarbeiten auch im neuen Jahr im Interesse des schlesischen Wirtschaftsgebietes beste Früchte trägt.

Möge es uns allen beschieden sein, auch in Zukunft im nationalsozialistischen Geiste erfolgreich unsere Pflicht als Soldaten des Dritten Reiches zu tun. Wir stehen im Grenzland Schlesien auf vorgeschobenem Posten des Deutschtums und wir haben daher gegenüber Führer und Volk eine besonders schwere und verantwortliche Arbeit zu leisten.

Auch im neuen Jahr soll es für die Betriebsleitungen und die Gefolgschaften eine ehrenvolle Pflicht sein, im Geiste des deutschen Sozialismus und damit im Sinne wahrhaften Preußentums die Werksarbeit als Dienst an der Allgemeinheit anzusehen. Ich erwarte, daß der Führer eines Betriebes sich stets seiner Pflichten gegenüber den ihm anvertrauten Gefolgsmannen eingedenk ist und daß andererseits die Mitglieder seiner Gefolgschaft immer dessen eingedenk sind, daß Pflichterfüllung gegenüber dem Betrieb auch gleichzeitig Arbeit an der Allgemeinheit und am Aufbauwerk unseres Führers ist.

In diesem Sinne wollen wir mit frischem Mut an die Aufgaben des neuen Jahres herantreten.

Heil unserem Führer!

Breslau, den 31. Dezember 1935. *Reichnow*

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

Inhalt

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit.

Seite

1. Tarifordnung für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau vom 7. Dezember 1935 . . . . . II 2
2. Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935 II 3
3. Tarifordnung für die Band- und Flechtindustrie (Betriebsarbeiter) im Deutschen Reich vom 4. Dezember 1935 . . II 10
4. Tarifordnung betr. Ergänzung des Bezirkslohntarifes für die Schlesische Granit-Werkstein-Industrie vom 3. Mai 1928 und der dazu ergangenen Aenderungen. Vom 17. Dezember 1935 . . II 11
5. Tarifordnung über die Arbeitszeit der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder des Handelsgewerbes im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 6. Dezember 1935 II 12
6. Tarifordnung für das Friseurgewerbe im Kreis Lauban vom 5. Dezember 1935 II 12

III. Heimarbeit.

1. Berichtigung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 4. November 1935. Vom 23. November 1935 . . . . . III 14
2. Bekanntmachung einer Anordnung betr. die Einsendung der Listen der in der deutschen Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. Dezember 1935 . . . . . III 14

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

1. Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 14. Dezember 1935 . . . . . IV 15
2. Spinnstoffgesetz. Vom 6. Dezember 1935 IV 16
3. Gewährung von Fahrtkosten für die Beschäftigten bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen. Regelung der An- und Rückreisen. Vom 26. November 1935 . . . . . IV 20
4. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit. Vom 18. Dezember 1935 . . . . . IV 21
5. Anordnung über die Behandlung gesetzlicher Feiertage in der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung. Vom 11. Dezember 1935 . . . . . IV 21
6. Hilfe für Tiefbauarbeiter bei Verdienstausfall in der Weihnachts- und Neujahrswoche vom 12. Dezember 1935 IV 22

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

1. Tarifordnung für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau vom 7. Dezember 1935

Tarifregister Nr. 91/4

Reichsarbeitsblatt Nr. 36 vom 25. 12. 1935, S. V I 986

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland

Magdeburg, den 7. Dezember 1935

Tarifordnung für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau

Als von dem Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bestellter Sondertreuhänder für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung.

§ 1

Sofern nach Beratung im Vertrauensrat zum Ausgleich eines Verdienstausfalles am 23., 24., 27., 28., 30. und 31. Dezember 1935 in den Monaten Dezember 1935 und Januar 1936 gemäß der Anordnung des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 26. November 1935 (IIIa 23 191/35) vor- oder nachgearbeitet wird, besteht eine tarifliche Verpflichtung zur Zahlung der Ueberstunden- und Sonntagszuschläge (§ 4 des Tarifvertrages für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau vom 29. September 1928) nicht.

Für Ueberstunden und Sonntagsschichten, die nicht zum Ausgleich des Verdienstausfalles an den Weihnachtstagen, sondern aus anderen Gründen verfahren werden, sind die tariflichen Zuschläge zu zahlen.

§ 2

Diese Tarifordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Dezember 1935 in Kraft und endet am 31. Januar 1936.

In Vertretung
Andres

2. Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935

Tarifregister Nr. 174/9

Reichsarbeitsblatt Nr. 36
vom 25. 12. 1935, S. VI 987

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Südwest
als Sondertreuhänder
für die
Deutsche Zigarrenherstellung

Karlsruhe, den 10. Oktober 1935

Gemäß §§ 32 und 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung

I. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Tarifordnung umfaßt alle gewerblichen Gefolgschaftsangehörigen in den Betrieben, die Zigarren, Zigarillos und Stumpen innerhalb des Deutschen Reiches herstellen.

II. Arbeitszeit

Mehr-, Schicht-, Sonntags- und Nachtarbeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden ausschließlich der Pausen. Ausnahmen hiervon können für die Arbeiten der Sortiererei und Fertigmacherei, gemäß § 9 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934, nicht aber für die Zigarrenmacherei selbst gewährt werden.

2. Die tägliche Arbeitszeit und die Pausen regelt der Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat. Es muß jedoch die Arbeitszeit am Sonnabend und an dem Vortage des Weihnachtsfestes spätestens um 2 Uhr nachmittags, an den anderen Werktagen spätestens um 7 Uhr abends beendet sein. Abweichung von dieser Vorschrift ist möglich, soweit es sich um Arbeit in mehreren Schichten handelt.

3. Gefolgschaftsmitglieder, die zu dem Führer eines Betriebes in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen keine weitere Arbeit in der Zigarrenherstellung ausführen.

4. Für die gesetzlich oder gemäß Ziffer 2 zulässige Mehrarbeit sind folgende Zuschläge zu gewähren: für die 49. bis 54. Stunde 15 v. H., für die über 54 Stunden hinaus geleistete Mehrarbeit 25 v. H., für Nachtarbeit, die zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegt, soweit es sich nicht um Schichtarbeit handelt, 50 v. H. und für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 100 v. H. Für die 3. Schicht ist ein Zuschlag von 15 v. H. zu zahlen.

5. Als Mehrarbeit gelten in jedem Falle die nach 7 Uhr abends oder am Sonnabend bzw. am Vortage des Weihnachtsfestes nach 2 Uhr geleisteten Arbeitsstunden.

III. Urlaub

1. Alle Gefolgschaftsmitglieder, die vom 1. November eines Jahres an in der Zigarrenherstellung beschäftigt sind, haben im folgenden Jahr Anspruch auf Urlaub an 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unter Fortzahlung des Lohnes und unter Weitergewährung der zustehenden Rauchzigarren an die männlichen Gefolgschaftsmitglieder.

Für Jugendliche beträgt der Urlaub:

im 14. und 15. Lebensjahr . . .	12	Arbeitstage
„ 16. Lebensjahr	10	„
„ 17. „	8	„
„ 18. „	6	„

Der Urlaubsanspruch wird durch die Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der vorbezeichneten Jugendlichen erworben für je einen Beschäftigungsmonat in Höhe von einem halben Urlaubstag. Der Urlaubsanspruch ist so zu berechnen, daß für jeden Beschäftigungsmonat seit dem 1. November jedes Vorjahres und für jeden weiteren Monat bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres je ein halber Urlaubstag gewährt wird.

Gefolgschaftsmitglieder, die erst nach dem 1. November in die Zigarrenherstellung eingetreten sind, haben Anspruch auf so viele Zwölftel des Gesamturlaubs, wie zwischen dem Tage ihres Arbeitsantritts und dem kommenden 31. Oktober noch volle oder angefangene Monate liegen.

2. Der Urlaub wird in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober in der Regel betriebsweise gewährt. Die Feststellung der Urlaubszeit bestimmt der Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat.

3. Alle Gefolgschaftsmitglieder erhalten grundsätzlich dort ihren Urlaub, wo sie bei Beginn des Urlaubs des betreffenden Betriebes in Arbeit stehen. Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied, das den ihm zustehenden Urlaub noch nicht hatte, aus einem Betriebe aus, so hat ihm dieser so viele Zwölftel des Gesamturlaubs sofort zu gewähren, als seit dem verflossenen 1. November bzw. seit dem Arbeitsantritt des Arbeiters in dem betreffenden Betriebe Monate vergangen sind. Tritt ein Gefolgschaftsmitglied, das seinen zuständigen Urlaub ganz oder teilweise noch nicht hatte, bei einem Betriebe ein, so hat ihm dieser so viele Zwölftel des Gesamturlaubs zu gewähren, wie zwischen dem Arbeitsantritt und dem kommenden 31. Oktober volle oder angefangene Monate liegen.

4. Treten Gefolgschaftsmitglieder, welche den vollen oder einen Teil des Urlaubs für das laufende Jahr schon hatten, in einen Betrieb ein, der den Urlaub erst später gibt, dann dürfen diese, auch wenn der Urlaub in diesem Betriebe geschlossen gegeben wird, während der Urlaubszeit weiterbeschäftigt werden. Liegt eine Möglichkeit zur vollen Beschäftigung dieser Gefolgschaftsmitglieder nicht vor, so muß ihnen gleichwohl der volle Lohn während der Urlaubszeit vergütet werden.

Das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die nur Anspruch auf einen Teil der sechstägigen Urlaubszeit haben.

5. Gefolgschaftsmitglieder, denen der Betriebsurlaub infolge Krankheit nicht zugute kommt, erhalten vor Wiederaufnahme der Arbeit zunächst den tarifmäßigen Urlaub unter Vergütung des Urlaubslohnes.

6. Bei denjenigen Gefolgschaftsmitgliedern, die zeitweise für landwirtschaftliche Arbeiten beurlaubt werden, können die dadurch ausgefallenen Arbeitstage als Urlaubstage angerechnet werden, dagegen bleibt der Anspruch auf Bezahlung des Urlaubsgeldes bestehen.

7. Die Urlaubsvergütung ist folgendermaßen zu berechnen: Der in den 4 dem Urlaub unmittelbar vorangegangenen Wochen erzielte Verdienst ist durch die Zahl der tatsächlich geleisteten Betriebsstunden der Fabrik zu teilen. Die so errechnete Summe ist mit der Anzahl der Betriebsstunden zu vervielfachen, die während der Urlaubstage bei gleichbleibender Arbeitszeit geleistet worden wären. Sollte diese Arbeitszeit jedoch niedriger sein als 48 Stunden je Woche, so ist sie nur dann zugrunde zu legen, wenn sie in der dem Urlaub vorangegangenen Zeit eine Dauer von mindestens 13 Wochen hatte.

8. Unter „tatsächlich geleisteten Betriebsstunden der Fabrik" ist für alle Gefolgschaftsmitglieder diejenige Arbeitszeit zu verstehen, die in den letzten 4 Wochen vor Urlaubsbeginn als Betriebsarbeitszeit festgesetzt war, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Gefolgschaftsmitglieder für sich nur eine kürzere Arbeitszeit ausgenutzt haben.

9. War ein Gefolgschaftsmitglied während der dem Urlaub vorangegangenen 4 Wochen durch eine nachgewiesene Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, so sind die vor Eintritt des Krankheitsfalles geleisteten 4 Arbeitswochen der Berechnung der Urlaubsvergütung zugrunde zu legen.

10. Tarifliche Lohnänderungen sind bei der Berechnung der Urlaubsvergütung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie während der in Frage kommenden 4 Wochen oder während der Urlaubstage selbst in Kraft treten.

11. Während des Urlaubs darf keine andere Lohnarbeit ausgeführt werden.

IV. Akkordlöhne

A. Einteilung der Fabrikate

Die in der Zigarrenindustrie hergestellten Fabrikate werden unterschieden in:

I. Zigarren:

Als solche gelten, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Herstellung, alle Erzeugnisse mit oder ohne Kopf, die als Einzel-, Doppel- oder Mehrfabrikate hergestellt werden, soweit sie nicht ausdrücklich als Zigarillos (Ziffer 2) oder Stumpen (Ziffer 3) zu bewerten sind.

II. Zigarillos:

Als solche dürfen nur Tabakerzeugnisse ohne Kopf entlohnt werden, die fassonmäßig in Fassonklasse A (oder als Zigarillo-Extrafasson in Fassonklasse B) einzureihen wären und deren Ablieferungsgewicht höchstens 8 Pfd. (mit Exotendecke höchstens 8½ Pfd.) je 1000 Stück beträgt.

III. Stumpen:

Als Stumpen dürfen lediglich Tabakerzeugnisse entlohnt werden, die in einem Arbeitsgang ohne Zwischentrocknung, ohne Pressung des Wickels in Formen und ohne Umhüllung desselben mit Papier o. dgl. hergestellt werden und bei denen das Deckblatt vollständig mit Kleister bestrichen wird.

Zu I. Zigarren (Wickelmacher und Roller):

1. Die Löhne für das Zigarrenmachen werden unterschieden:

a) nach der Arbeitsart, und zwar für
- F. Formenarbeit aus 8 (mit einem Wickelmacher aus 12) und mehr Formen,
- Q. Formenarbeit aus 1 bis 4 Formen (Handpresse oder Formenquetsche),
- H. Hand- und Pennalarbeit aus 25 und mehr Pennalen;

b) nach Fassonunterschieden, und zwar für Fassonklasse
- a) einfache, schlanke und halbschräge Fassons,
- b) schräge und Kneifferfassons, gerade zylindrische Fassons über 12 cm Länge und Holländer,
- c) Torpedo- und Kegelfassons,
- d) schwierige Fassons und Eifassons;

c) nach Ablieferungsgewicht und Länge.

Die Eingruppierung der Zigarren in die Fassonklasse hat durch die Einstufungsstelle für die deutsche Zigarrenherstellung zu erfolgen.

Unter Ablieferungsgewicht im Sinne der Reichstarifordnung ist dasjenige Gewicht der Zigarren zu verstehen, das durch laufende Kontrollen während der Herstellung im Betriebe oder bei der Ablieferung der Zigarren, spätestens am Tage nach der Anfertigung, festgestellt wird.

Die Ermittlung der zuständigen Gewichtsklasse des Tarifs hat durch Nachwiegen einer größeren Menge ordnungsgemäß hergestellter Zigarren zu erfolgen. Die so festgestellte Gewichtsklasse gilt für die betreffende Sorte als feststehend und kann durch nur vorübergehende Schwankungen infolge Verwendung spezifisch leichteren oder schwereren Tabaks nicht verändert werden.

Für die Länge gilt bei Formen- und Quetscharbeit die Länge der Wickelform, bei Pennalarbeit die Länge des Wickels.

Für die Herstellung von 1000 Zigarren einschl. der Wickel werden festgesetzt folgende

a) Reichsgrundlöhne für Formenarbeit aus 8 (mit einem Wickelmacher aus 12) und mehr Formen (Arbeitsartklasse F) je Form zu 20 Wickel:

Gewicht bis zu	8½	9	9½	10	10½	11¼	Pfd.
Fassonklasse a	7,95	8,05	8,14	8,24	8,33	8,44	RM.
„ b	8,37	8,46	8,56	8,65	8,75	8,92	„
„ c bis zu 10 Pfund . . .				9,62	9,72	9,93	„
„ d „ „ 10 „ . . .				10,79	10,89	11,16	„

Gewicht bis zu	12	12¾	13½	14¼	15	15¾	Pfd.
Fassonklasse a	8,54	8,65	8,75	8,97	9,19	9,40	RM.
„ b	9,08	9,26	9,43	9,69	9,95	10,20	„
„ c	10,14	10,35	10,55	10,88	11,20	11,52	„
„ d	11,44	11,71	11,99	12,35	12,71	13,07	„

Gewicht bis zu	16½	17¼	18	19	20	Pfd.
Fassonklasse a	9,63	9,93	10,23	10,94	11,66	RM.
„ b	10,46	10,84	11,22	12,15	13,08	„
„ c	11,85	12,35	12,85	14,03	15,21	„
„ d	13,43	13,98	14,53	15,89	17,26	„

b) Reichsgrundlöhne für Formenarbeit aus 1 bis 4 Formen, Handpresse oder Formenquetsche (Arbeitsartklasse Q) je Form zu 20 Wickel:

Gewicht bis zu	8½	9	9½	10	10½	11¼	Pfd.
Fassonklasse a	9,70	9,82	9,93	10,05	10,16	10,30	RM.
„ b	10,21	10,32	10,44	10,55	10,68	10,88	„
„ c bis zu 10 Pfund . . .				11,74	11,86	12,11	„
„ d „ „ 10 „ . . .				13,16	13,29	13,62	„

Gewicht bis zu	12	12¾	13½	14½	15	15¾	Pfd.
Fassonklasse a	10,42	10,55	10,68	10,94	11,21	11,47	RM.
„ b	11,09	11,30	11,50	11,82	12,14	12,44	„
„ c	12,37	12,63	12,87	13,27	13,66	14,05	„
„ d	13,96	14,29	14,63	15,07	15,51	15,95	„

Gewicht bis zu	16½	17¼	18	19	20	Pfd.
Fassonklasse a	11,75	12,11	12,48	13,35	14,23	RM.
„ b	12,76	13,22	13,69	14,82	15,96	„
„ c	14,46	15,07	15,68	17,12	18,56	„
„ d	16,38	17,06	17,73	19,39	21,06	„

c) Reichsgrundlöhne für Hand- und Pennalarbeit (Arbeitsartklasse H):

Gewicht bis zu	9½	10	10½	11¼	12	12¾	Pfd.
Fassonklasse a	11,40	11,54	11,66	11,82	11,96	12,11	RM.
„ b	11,98	12,11	12,25	12,49	12,73	12,96	„
„ c bis zu 10½ Pfd.			13,61	13,90	14,20	14,49	„
„ d „ „ 10½ „			15,25	15,62	16,02	16,39	„

Gewicht bis zu	13½	14¼	15	15¾	16½	17¼	Pfd.
Fassonklasse a	12,25	12,56	12,87	13,16	13,48	13,90	RM.
„ b	13,20	13,57	13,93	14,28	14,64	15,18	„
„ c	14,77	15,23	15,68	16,13	16,59	17,29	„
„ d	16,79	17,29	17,79	18,30	18,80	19,57	„

Gewicht bis zu	18	19	20	21	22	Pfd.
Fassonklasse a	14,32	15,32	16,32	17,33	18,34	RM.
„ b	15,71	17,01	18,31	19,61	20,92	„
„ c	17,99	19,64	21,29	22,95	24,60	„
„ d	20,34	22,25	24,16	26,08	28,—	„

d) Die Löhne gelten bei Verwendung von Sumatra-, Borneo-, Java- oder ähnlicher Decke sowie bei Lieferung von entrippter und aufgesetzter Decke, angefeuchtetem Umblatt und entrippter oder geschnittener verarbeitungsfähiger Einlage.

2. Erschwerniszuschläge:

Die Löhne erfahren Zuschläge:

a) Bei Verwendung von Mexiko-, Brasil-, Havanna-, Para-, Cuba-, Kentucky-Carmen- oder Domingo-Decke, und zwar in Höhe von 90 Rpf., bei Verwendung von Inlanddecke in Höhe von 70 Rpf., wobei die vorgesehenen Gewichtsstaffeln bis zu 1 Pfd. überschritten werden dürfen;

b) bei einem 20 Pfd. bei Formenarbeit und Handpresse und 22 Pfd. bei Handarbeit übersteigenden Gewicht wird der Erschwerniszuschlag errechnet, indem für jedes Pfund der Steigerungssatz zwischen 19 und 20 Pfd. bei Formenarbeit und Handpresse und zwischen 21 und 22 Pfd. bei Handarbeit hinzuzuschlagen ist, und zwar bis zu einem Gewicht von 25 bzw. 26 Pfd. Für höhere Gewichte ist der Lohn betrieblich festzusetzen;

c) für Trompetenfuß, Kugelspitze, Verlängerung über die Form hinaus, wenn abgeschnitten usw., für kurz geschulterte, kugelähnliche Rundköpfe einen Zuschlag in Höhe des halben Kugelkopfes;

d) für Zigarren, die länger als 13 cm sind;

e) bei Verwendung von weniger als 25 Pennalen bei Pennalarbeit;

f) bei Verwendung von 5 bis 7 Formen (mit einem Wickelmacher bis 11 Formen), sogenannte Weicharbeit, je Form zu 20 Wickel;

g) bei ganz besonders ausgefallenen Fassons, die nicht durch die Fassondefinition a bis d erfaßt werden, wobei der Zuschlag durch die Einstufungsstelle für die deutsche Zigarrenherstellung festgesetzt wird.

h) Wo bisher bei einer Firma das Verarbeiten besonderer Tabakstränge unter die Einlage (sogenannte Strofenarbeit) besonders bezahlt wurde, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

3. Materialzuschläge:

Wird den Rollern bzw. Wickelmachern das Material nicht entsprechend den Vorschriften unter 2 d geliefert, so sind ihnen dafür die in den Bezirkstarifordnungen festgesetzten Zuschläge zu bezahlen mit der Maßgabe, daß

a) Roller je 1000 Zigarren einen Zuschlag erhalten bei Lieferung von nur angefeuchtetem Deckblatt

1. und 2. Blattlänge mindestens	70	Rpf.,
3. „ 4. „ „	80	„
Sandblatt . . . . . „	90	„

bei aufgesetztem, aber nicht entripptem Deckblatt

1. und 2. Blattlänge mindestens	35	Rpf.,
3. „ 4. „ „	40	„
Sandblatt . . . . . „	45	„

b) Wickelmacher für das Entrippen von Einlagetabaken mindestens die für Zurichter festgesetzten Lohnsätze.

c) Sonderzuschläge sollen vom Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat festgesetzt werden, wenn durch die Verarbeitung besonders schlechten Deckmaterials nachweisbar Mindestverdienste eintreten.

d) Zuschlagspflichtige Stückelung muß bezahlt werden. Eine zuschlagspflichtige Stückelung liegt vor, wenn

d 1) das Deckmaterial seiner Größe und Beschaffenheit nach zum Einrollen der betreffenden Sorten nicht ausreicht,

d 2) bei dem an sich zulänglichen Deckmaterial der Führer des Betriebes Anordnungen trifft, die bei einem Teil der Zigarren ein Ansetzen des Deckblattes bedingen.

Als zuschlagspflichtige Stückelung ist nicht anzusehen,

d 3) wenn der Arbeiter eine Decke ansetzt, ohne daß dies durch die Beschaffenheit des Deckblattes selbst bedingt war,

d 4) die zugeschnittene Decke beim Einrollen beschädigt wird und deshalb angesetzt oder aufgeklebt werden muß.

Eine Stückelung bis zu 25 v. H. bleibt frei.

Die Ermittlung des Vomhundertsatzes der Stückelung erfolgt im Vertrauensrat durch den Führer des Betriebes. Gegen dessen Entscheidung hat die Mehrheit des Vertrauensrates ein Einspruchsrecht bei der Einstufungsstelle für die deutsche Zigarrenherstellung, die endgültig entscheidet.

Bei der Festsetzung der Stückelung sind folgende Bestimmungen maßgebend:

d 5) Die aus dem zur Verarbeitung gelangenden Deckblatt hergestellten Zigarren sind in größerer Menge daraufhin zu prüfen, wieviel gestückelte Zigarren darin enthalten sind;

d 6) jede Zigarre wird dabei zur Feststellung des Stückelungsvomhundertsatzes so oft gezählt, als sie gestückelt ist. Der so festgestellte Vomhundertsatz ist wie folgt zu bezahlen:

Bei einer Stückelung von über

25 bis 35 v. H.	0,30	bis	0,45	RM.
36 „ 45 „	0,45	„	0,60	„
46 „ 55 „	0,60	„	0,85	„
56 „ 65 „	0,85	„	1,20	„
66 „ 75 „	1,20	„	1,50	„
76 „ 85 „	1,50	„	1,80	„
86 „ 100 „	1,80	„	2,80	„

und für jede 50 v. H. weitere Stückelung 1 RM. mehr.

Für Zigarillos gelten diese Zuschläge in halber Höhe. Grundsätzlich müssen die Zuschläge für die Stückelung vor der Ablieferung der Zigarren festgesetzt sein.

Sofern betrieblich höhere Stückelungszuschläge bestehen, bleiben diese weiter gültig.

4. Abschläge.

a) Für Zigarren ohne Kopf im Ablieferungsgewicht von 8 bis 12 Pfd. in Fassonklasse A kann vom Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat vom Rollerlohn ein Abschlag bis zu 10 v. H. festgesetzt werden.

b) Wo zugerichtetes (aufgesetztes oder aufgesetztes und entripptes) reguläres Umblatt geliefert wird, kann vom Führer des Betriebes mit Zustimmung des Vertrauensrates ein entsprechender Abschlag festgesetzt werden.

c) Werden zur Herstellung von Formen-Zigarrenwickeln Hilfsapparate verwendet, die mit menschlicher Kraft betrieben werden, so gilt für die Berechnung des Akkordwickellohnes folgendes:

c 1) Es erfolgt ein Abschlag vom Wickelmacherlohn, der bei der Herstellung von Einzelwickeln und von Doppelwickeln der Fassonklasse A höchstens 15 v. H. und bei den Einzelwickeln der Fassonklassen B, C und D höchstens 10 v. H. beträgt.

Wird das Umblatt aufgesetzt geliefert, so kann dafür ein Abschlag von 25 Rpf. bei Einzelwickeln und 40 Rpf. bei Doppelwickeln je 1000 Stück erfolgen.

c 2) Bei Doppelwickeln der Fassonklassen B, C und D und bei einfachen und Doppelwickeln aller Fassonklassen, falls es sich um Quetsch-, Hand- oder Pennalarbeit handelt, erfolgt kein Abschlag.

c 3) Die Abschläge werden errechnet von einem Wickelmacherlohnanteil von höchstens 40 v. H. des Gesamtlohnes, der sich unter Berücksichtigung der Bezirks- und Ortszuschläge der Fasson- und Gewichtsklasse und der Arbeitsart ergibt. Bei Doppelwickel sind außerdem Längenzuschläge in

Höhe von 35 Rpf. für jeden Zentimeter zu berechnen, um das die Länge des Doppelwickels über 15 cm hinausgeht.

c 4) Die Rollerlöhne errechnen sich nach je 1000 Einzelzigarren auf Grund der Bestimmungen der Reichstarifordnung bzw. der Bezirkstarifordnungen.

Zu II. Zigarillos (Begriffsbestimmung siehe A II):

1. Der Reichsgrundlohn für 1000 Stück Zigarillos, einerlei welcher Herstellungsart, beträgt bei Verwendung von Sumatra-, Borneo-, Java- oder ähnlicher Decke sowie bei Lieferung von entrippter und aufgesetzter Decke, angefeuchtetem Umblatt und entrippter oder geschnittener verarbeitungsfähiger Einlage 5,80 RM.

2. In Betrieben, in welchen die Zigarillosherstellung von besonderen Spezialarbeitern ausgeübt wird, also eine Umsetzung von Zigarren auf Zigarillos nicht stattfindet, kann der Reichsgrundlohn auf 5,60 RM. für 1000 Stück festgesetzt werden.

3. Der Lohn erfährt Zuschläge für 1000 Stück:

a)	für schwierige Extrafassons	78 Rpf.
b)	für 10 bis 11 cm lange Fassons	14 „
	„ 11 „ 12 „ „ „ weitere	20 „
	„ über 12 „ „ „ für jeden angefangenen Zentimeter . . . . . weitere	27 „
c)	für über 9 cm lange, dünne Fassons, die gleichzeitig 6 mm und darunter im Durchmesser haben, für jeden Zentimeter	65 „
d)	bei Verwendung von Mexiko-, Brasil-, Havanna-, Para-, Cuba-, Domingo-, Carmen- und Kentuckydecke, und zwar bei Zigarillos im Gewichte bis 6 Pfd. . .	45 „
	„ „ „ „ von 6 bis 8 Pfd.	55 „
	wobei die vorgesehenen Gewichtsstaffeln bis zu ½ Pfd. überschritten werden dürfen,	
e)	bei Verwendung von Inlanddecke, und zwar bei Zigarillos im Gewichte bis 6 Pfd. . .	35 „
	„ „ „ „ von 6 bis 8 Pfd.	47 „
	wobei die vorgesehenen Gewichtsstaffeln bis zu ½ Pfd. überschritten werden dürfen,	
f)	für Zigarillos über 6 Pfd. für jed. halbe Pfd.	12 „
	„ „ unter 3 „ „ „ „ „	16 „
g)	für Zigarillos mit abgerolltem Kopf, das sind Zigarillos, bei denen die Arbeit zur Herstellung des Kopfes der entsprechenden Arbeit bei Zigarren ähnelt	50 „
h)	für Korkbelag oder Drahteinlage findet betriebliche Regelung statt.	

4. Bei Ausgabe von Material, dessen Zurichtung nicht den Vorschriften unter Ziffer 1 entspricht, beträgt der Lohnzuschlag die Hälfte der für 1000 Zigarren festgesetzten Sätze (siehe I 3a).

5. Zuschlagspflichtige Stückelung muß auch bei Zigarillos bezahlt werden (siehe I 3d).

6. Werden bei der Herstellung von Zigarillowickeln Hilfsapparate verwendet, die mit menschlicher Kraft betrieben werden, so gilt für die Lohnberechnung folgendes:

a) Bei der Berechnung des Wickellohnes ist der Zigarillogrundlohn zuzüglich der sich aus Länge und Gewicht des herzustellenden Wickels ergebenden Längen- und Gewichtszuschläge und sonstiger für den Wickelmacher in Betracht kommenden Erschwerniszuschläge zugrunde zu legen. Von dem so errechneten Grundlohn entfallen auf den Wickelmacher 45 v. H. Hiervon kann für die Arbeitserleichterung, die durch die vorgenannten Hilfsapparate eintritt, bei Doppelwickeln ein Abschlag bis zur Höhe von 20 v. H. vorgenommen werden.

b) Für die Anfertigung von Einzelwickeln mit Hilfsapparaten kann für die Arbeitserleichterung ein Abschlag, jedoch nur bis zur Höhe von 10 v. H. vom Wickelmacherlohn gemacht werden.

c) Der Roller erhält für das Einrollen von 1000 Einzelwickeln 55 v. H. vom Grundlohn zuzüglich etwaiger für den Roller in Frage kommenden Erschwernniszuschläge.

d) Anderweitige Teilung des Gesamtlohnes zwischen Roller und Wickelmacher ist durch schriftlich niedergelegte Anordnung des Führers des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat zulässig; durch diese anderweitige Teilung darf aber der Gesamtlohn nicht gekürzt werden.

Zu III. Stumpen (Begriffsbestimmung siehe A III):

1. Die Fassons für Stumpen werden eingeteilt in gerade und halbschräge.

2. Als Gewicht zur Berechnung des Lohnes gilt das Nettoversandgewicht zuzüglich der beim Schneiden mit der Maschine abfallenden Abschnitte.

Als Nettoversandgewicht ist das Gewicht der Einzelstumpen zu verstehen, das sich durchschnittlich ergibt in dem Zeitpunkt, in dem die Stumpen verpackt werden, also ohne Umhüllung mit Papier, Stanniol o. dgl. Dieses Nettoversandgewicht der Einzelstumpen ist dann umzurechnen auf die Anzahl der Stumpen, die aus dem fraglichen Tabakstrang geschnitten werden.

Zu diesem Gesamtversandgewicht ist für die Abschnitte hinzuzurechnen bei Doppelstumpen 10 v. H. und bei Dreifachstumpen 7 v. H.

Das so festgestellte Gewicht ist maßgebend für die Lohnberechnung.

3. Für die Längenberechnung der Tabakstränge ist maßgebend deren Länge nach dem Vortrocknen, so daß beim Abschneiden durch den Einroller am Rollbrett die Stränge bei Dreifachstumpen nach Art. IV, Abschnitt III, höchstens 31,8 cm lang sein dürfen.

Für gerade Stumpen bei einer Länge bis zu 21 cm unbeschnitten und einem Gewicht bis zu 10 Pfd. beträgt für das Doppelmille der Reichsgrundlohn 6,20 RM.

5. Für halbschräge Stumpen bei einem Gewicht bis zu 10 Pfd. und einer Länge bis zu 21 cm unbeschnitten beträgt der Reichsgrundlohn 6,35 RM. für das Doppelmille.

6. Für Dreifachstumpen bei einer Länge bis zu 31 cm unbeschnitten und einem Gewicht bis zu 20 Pfd. beträgt der Reichsgrundlohn 9 RM. für das dreifache Mille.

7. Als Zuschläge für höhere Gewichte gelten folgende Sätze:

von über	10	bis	11½	Pfd.		15	Rpf.
„ „	11½	„	13	„ . . .	weitere	25	„
„ „	13	„	14½	„ . . .	„	25	„
„ „	14½	„	16	„ . . .	„	35	„
„ „	16	„	18	„ . . .	„	40	„
„ „	18	„	20	„ . . .	„	40	„

für noch höhere Gewichte beträgt der Gewichtszuschlag für je 2 Pfd. 40 Rpf. mehr.

8. Neben den Gewichtszuschlägen sind Längenzuschläge zu zahlen, und zwar für Tabakstränge

von über	31 cm	bis	33 cm	. . . . .		1,—	RM.
„ „	33 „	„	36 „	. . .	weitere	1,25	„
„ „	36 „	„	40 „	. . .	„	1,60	„
„ „	40 „	„	45 „	. . .	„	2,00	„
„ „	45 „	„	50 „	. . .	„	2,50	„
und für jeden weiteren Zentimeter mehr						0,50	„

9. Werden Tabakstränge von über 31 cm in mehr als zwei Einzelstumpen geschnitten, so ist zu dem Gesamtlohn, der sich aus Reichsgrundlohn, Gewichts- und Längenzuschlägen und etwaigen Bezirks- und Ortszuschlägen ergibt, ein Zuschlag von 50 v. H. zu bezahlen.

10. Es werden folgende Reichsgrundlöhne festgesetzt:

a) Für Kielstumpen mit angesteckten Binsen und bis zu 17½ cm Länge sowie für Virginia- mit Javadecke bis zu 21 cm Länge, und zwar beide

bis zu	7	Pfd. Gewicht	7,27 RM.
„ „	8	„ „	6,42 „
„ „	9	„ „	6,57 „
„ „	10	„ „	6,72 „

b) Für Virginia-, Kentucky- oder Rio-Grande-Decke mit angesteckten Binsen bis zu 21 cm Länge

bis zu	7	Pfd. Gewicht	6,46 RM.
„ „	8	„ „	6,61 „
„ „	9	„ „	6,76 „
„ „	10	„ „	6,91 „

11. Für Havanna-Virginia mit angesteckten Binsen bei einem Gewicht bis zu 12 Pfd. und einer Normallänge bis zu 23 cm unbeschnitten beträgt der Reichsgrundlohn für das einfache Mille 8,70 RM.

12. Für alle anderen Spezialitäten sind die Löhne betrieblich festzusetzen, sofern die Bezirkstarifordnungen nicht Löhne vorsehen.

13. Bei Verwendung der in der Reichstarifordnung unter IV A, 3 a genannten Auslandsdecken erhöht sich der Rollerlohn bei Einfach- und Doppelstumpen um 0,59 RM., bei Inlandsdecken um 0,45 RM., bei Dreifachstumpen um 0,90 RM. bzw. 0,70 RM., wobei das vorgeschriebene Gewicht um 1 Pfd. überschritten werden darf.

14. Für besondere Erschwernisse sind Zuschläge durch die Einstufungsstelle für die deutsche Zigarrenherstellung festzusetzen.

15. Für die Materialzubereitung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Zigarren.

16. Werden bei der Fabrikation von Schweizer Spezialitäten Hilfsapparate verwendet, so sind, wenn die Arbeit nicht im Zeitlohn ausgeführt wird, entsprechende Abschläge bezirklich zu vereinbaren, die jedoch 5 v. H. nicht übersteigen dürfen.

B. Heimarbeiterzuschlag

Sämtliche in der Heimarbeit mit der Herstellung von Zigarren, Zigarillos oder Stumpen Beschäftigten erhalten auf die tariflichen Akkordlöhne einen festen Zuschlag für 1000 Stück abgelieferter Zigarren, Zigarillos oder Stumpen in Höhe von

0,30 RM. für A- und B-Fassons sowie für das Einzelmille Stumpen
0,35 „ „ C-Fassons
0,40 „ „ D- „

Für Zigarillos wird ein Zuschlag von 0,15 RM. für 1000 Stück gewährt.

Wird in Heimarbeit nur gerollt, dann beträgt der Zuschlag 60 v. H. der obigen Sätze.

Werden nur Wickel hergestellt, dann beträgt der Zuschlag 40 v. H. der obigen Sätze.

C. Zurichter

Die Zurichterlöhne sind in den Bezirkstarifordnungen festgesetzt.

D. Familienzulage für Zurichter, Wickelmacher und Roller

I. Die bei der Herstellung von Zigarren, Zigarillos und Stumpen im Akkordlohn als Zigarrenmacher, Roller, Wickelmacher oder Zurichter beschäftigten Haushaltungsvorstände erhalten neben ihrem Akkordverdienst eine Zulage. Das gilt auch, soweit sie in Heimarbeit tätig sind und gilt auch für die Zeit des tariflichen Urlaubs. Die Zulage beträgt:

1. für Haushaltungsvorstände, die bis zu 2 Kindern unter 15 Jahren zu versorgen haben . . . . . 1,50 RM. wöchentlich
2. für Haushaltungsvorstände, die 3 oder mehr Kinder unter 15 Jahren zu versorgen haben . 2,50 „ „

Diese Beträge werden ausgezahlt, sofern die Empfangsberechtigten in der Woche gearbeitet haben:

mindestens 40 Stunden . . . . . in voller Höhe,
„ 25 bis 39 Stunden . . zu zwei Drittel
„ 12 bis 24 „ . . zur Hälfte.

In Einzelfällen, wie z. B. Auflösung des Arbeitsverhältnisses, außertariflicher Urlaub usw., wird für je 8 Arbeitsstunden ein Anspruch auf 1/6 der obengenannten Beträge erworben.

II. Als Haushaltungsvorstände gemäß Ziffer I gelten:

1. verheiratete Männer, auch wenn deren Frauen erwerbstätig sind,
2. verwitwete, geschiedene, getrennt lebende oder unterhaltspflichtige Männer, die einen selbständigen Haushalt führen oder für den Unterhalt eigener Kinder unter 15 Jahren selbst sorgen müssen,
3. verheiratete Frauen, die ihren Ehemann ernähren müssen,
4. verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Frauen, ferner unverheiratete Mütter, die für den Unterhalt eigener Kinder unter 15 Jahren selbst sorgen müssen.

III. Die Familienzulage ist vom Führer des Betriebes am Schlusse jeder Lohnwoche bzw. Lohnperiode getrennt von dem erzielten Akkordlohn zu verbuchen und den Berechtigten unter Empfangsbescheinigung auszuzahlen.

E. Sortierer

I. Zigarren:

1. Der Sortierlohn umfaßt die Entlohnung für alle Arbeiten, die nötig sind, um lose, unsortierte Zigarren in Kistchen nach einem vorgeschriebenen Sortiment zu packen. Hierfür beträgt der Reichsgrundlohn für 1000 Zigarren:

	in Sortierklasse a gut	b weniger schlecht liegende Zigarren	c
	in Rpf		
a) für Vorsortieren bis zu 5 Farben	23	24,5	26,5
b) für Reinsortieren (rot bis fahl, hell bis dunkel, blank bis matt):			
bis 25 Endfarben	24	25,5	28
von 26 bis 50 Endfarben	36,5	40	43
von 51 bis 75 „	47	52	56
von 76 bis 100 „	57,5	62,5	68
für je weitere angefangene 25 Endfarben	8,5	10	11
c) für Spiegeln:			
10/10 lose und gebündelt (13 bzw. 12 Spezialzigarren)	10	11	12
20/20 lose (10 bis 13 Spiegelzigarren)	19,5	22	24
40/40 lose (9 bis 13 Spiegelzigarren)	35,5	41	46,5
50/50 lose (10 Spiegelzigarren)	40	45,5	51
100/100	78	89	99,5
d) für Bündeln (und/oder) Einlegen in Kisten, Schieber oder Preßkästen:			
10/10 lose	14,5	15,5	18,5
10/10 gebündelt	15,5	18,5	20,5
20/20 lose	19,5	22	24
40/40 lose	26,5	29	31,5
50/50 lose	29	32,5	35,5
100/100	69	78	86,5

c) für Pressen (Einzelpressung), Umlegen und/oder Nachbündeln (werden Zigarren unmittelbar in Kistchen gepackt, so hat der Sortierer auch Anspruch auf diesen Lohnanteil):

	in Sortierklasse a gut liegende Zigarren	b weniger gut liegende Zigarren	c schlecht liegende Zigarren
	in Rpf		
10/10 lose	8,5	10	11
10/10 gebündelt	10	11	12
20/20 lose	14,5	17	19,5
40/40 lose	22	24	25,5
50/50 lose	24	25,5	28

2. Diese Löhne erfahren Zuschläge für 1000 Zigarren:

	in Rpf		
a) für Links- und Rechtssortieren	18,5	20,5	23

b) wird eine Partie Zigarren vor Beginn des regulären Sortierens in zwei Teile für ein erstes und zweites Sortiment auseinandergeworfen, so ist die Bezahlung dieser Sonderarbeit betrieblich zu regeln,

c) für Spiegel, für welche ein Teil der Gesamtpartie reinfarbiger als die letztere aussortiert wird, ist ein Zuschlag zu zahlen, welcher, sofern die Bezirkstarifordnung darüber nichts enthält, mindestens den Betrag der Ziffer 1a (Vorsortieren) ausmachen muß,

d) für Links- und Rechtsspiegeln (falls nicht getrennt geliefert) in Höhe von 20 v. H. auf die Löhne unter Ziffer 1 c (Spiegeln),

e) für jede über 12 Spiegelzigarren bei 1/10 gebündelt, 13 Spiegelzigarren bei 1/10, 1/20, 1/40 lose hinausgehende Spiegelzigarre ¼ Rpf. für jede Spiegelzigarre,

f) außergewöhnliche Bündelung (unter 50 Zigarren im Bund, Band mehr als einmal um ein Bund gelegt usw.) ist, wenn nicht durch Bezirkstarifordnung geschehen, betrieblich zu regeln,

g) für Spiegelpressung mit Pappeinlage 11,5 Rpf., für Bretterarbeit oder Brettrahmenarbeit 17 Rpf.; legt der Sortierer nicht um, so erhält er ²/₃ dieser Sätze,

h) der Zuschlag für Einzelpressung mit Gewichten ist, wenn nicht durch Bezirkstarifordnung geschehen, betrieblich zu regeln,

i) für ganz besonders ausfallende Fassons und erschwerte Packungen und Pressungen, welche nicht durch den Tarif erfaßt werden, ist die Lohnhöhe betrieblich zu regeln,

k) für große Zigarren je 5 v. H. vom Gesamtlohn für jede angefangene 1½-Pfundstufe über 16½ Pfd. bis 21 Pfd. und für jede angefangene 3-Pfundstufe über 21 Pfd.; für Zigarren unter 16½ Pfd. für jedes 15 cm Länge übersteigende, angefangene Zentimeter 5 v. H. vom Gesamtlohn,

l) das Heranschaffen und Wegschaffen des Materials sowie das Hintragen, Einsetzen und Abholen der Preßkästen von oder zu der großen Presse soll im Zeitlohn gemacht werden, sofern damit ein Zeitverlust verbunden ist,

m) für Einlegen von Pappröllchen 6 Rpf. für 1000 Zigarren.

3. Die Löhne unter Ziffer 1 a erfahren Abschläge beim Vorsortieren in weniger als 5 Farben, falls die Partie nicht reinsortiert wird, um 1,3 Rpf. für jede an 5 Farben fehlende Farbe.

4. Werden 100/100 in zwei Lagen, d. h. 5 Boden- und 5 Spiegelzigarren eingelegt, so daß der Sortierer von 1000 Stück nur 500 Spiegelzigarren auszusortieren hat, so ist der Lohn wie 50/50 lose zu zahlen. Die Kürzung betrifft jedoch nur den Lohn der Ziffer 1 c, während im übrigen die Positionen für 100/100 zu zahlen sind.

5. Wird eine der im Tarif vorgesehenen Arbeiten von verschiedenen Gesolgschaftsmitgliedern ausgeführt, so ist der Lohn entsprechend zu teilen.

II. Zigarillos:

1. Für das Sortieren und Packen von Zigarillos ist grundsätzlich der gleiche Lohn zu bezahlen wie für Zigarren der Sortierklasse a (gutliegende Zigarren).

2. Dagegen werden schlechtliegende Zigarillos nach Sortierklasse b (weniger gutliegende Zigarren) bezahlt.

3. Nachdem Sortierer 6 bis 8 Wochen ununterbrochen mit der Zigarillosortierung beschäftigt gewesen sind, tritt bei weiterer dauernder Beschäftigung mit dieser Arbeit ein Abschlag von 15 v. H. vom Tariflohn ein, bei schlechtliegenden Zigarillos ein Abschlag von 10 v. H.

III. Stumpen:

Soweit die Löhne für Sortiererei und Packerei nicht durch Bezirkstarifordnung geregelt sind, sind die Akkordsätze betrieblich festzusetzen (siehe II, Ziffer 4).

F. Beringen

I. Die Reichsgrundlöhne betragen für je 100 Stück:

	in Sortierklasse a und b	c
	RM	
1/10- und 1/20-Packung	1,27	1,37
1/40- und kleinere Packungen	1,37	1,46

II. Diese Löhne gelten, wenn das Beringen von den Sortierern vorgenommen wird. Geschieht das Beringen dagegen von Spezialarbeitern, die laufend mit Beringen beschäftigt sind, so erfolgt ein Abschlag von 15 v. H.

III. Die Regelung des Lohnes für Beringen einer Zigarre mit 2 Ringen bleibt betrieblicher Regelung überlassen.

G. Kistenmacher (Nagler, Bekleber und Fertigmacher)

I. Der Reichsgrundlohn beträgt für

	für 100 Kisten RM
1. Kisten vollständig beklebt mit Streifen, einem Scharnierstreifen, Aussatz, Deckelbild und Auflleger	2,72
2. Blankokisten, also Kisten, an denen Deckelbild, Aufleger und Außendekoration fehlt	2,—
3. Versandfertigmachen, Außenetikett, Schluß und Banderole	0,34

Diese Löhne sind für Handarbeit maßgebend; bei Maschinenarbeit ist entsprechender Abschlag zu machen.

Falls Arbeiten von verschiedenen Arbeitern ausgeführt werden, ist der Lohn entsprechend zu teilen.

4. Nageln (Rumpf und Boden)	
mit der Hand	0,81
mit der Maschine	0,43

Wird das Nageln mit Maschinen ausgeführt, die motorisch angetrieben werden, so ermäßigt sich der Lohn von 0,43 RM. um 10 v. H. Bei Verarbeitung von Buchenholz erhöht sich der Lohn um 25 v. H.

II. Die unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Arbeiten sowie solche, die eine Mehrarbeit erfordern (z. B. durch Form oder Größe besonders abweichende Kisten oder besonders kleine Sorten), unterliegen der betrieblichen Regelung.

II. Sonderarbeiten

I. Die unter IV (A bis G) festgesetzten Löhne gelten nur für die hier aufgeführten Arbeiten einschl. der täglichen Reinigung des eigenen Arbeitsplatzes. Weitere Arbeiten dürfen von den Akkordarbeitern nur in besonderen Fällen verlangt werden. Diese Arbeiten sind besonders zu vergüten, und zwar nach den für Zeitlohnarbeiter festgesetzten Lohnsätzen.

II. Werden Akkordarbeiter vorübergehend im Zeitlohn beschäftigt, so muß ihnen der bisher erzielte durchschnittliche Verdienst, sofern dieser höher ist als der in Frage kommende Zeitlohnsatz, weiter gezahlt werden.

III. Werden Gefolgschaftsmitglieder, wo der Tarif Akkordsätze vorsieht, in Zeitlohn beschäftigt, so muß hierfür der Zeitlohnsatz der betreffenden Altersstufe, mindestens aber 40 Rpf. je Stunde gezahlt werden.

IV. Wird für Arbeiter, für die kein tariflicher Akkordlohn besteht, ein Betriebsakkord festgesetzt, so muß dieser mindestens so hoch sein, daß die dabei Beschäftigten den für sie maßgeblichen Stundenlohn, mindestens aber 30 Rpf. verdienen.

V. Werden Zigarrenarbeiter auf Zigarillos oder Stumpen, oder werden Zigarillosarbeiter auf Zigarren oder Stumpen, oder werden Stumpenarbeiter auf Zigarren oder Zigarillos umgesetzt, auf die sie bisher noch nicht eingearbeitet waren, so ist ein etwa eintretender Mindestverdienst bis zur Dauer von 4 Wochen zu vergüten.

VI. Den mit dem Mattieren und mit dem Sortieren mattierter Zigarren beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern ist vom Führer des Betriebes eine entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

J. Mindestakkordverdienst

I. Der Mindestakkordverdienst beträgt für Wickelmacher, Roller und Sortierer 30 Rpf. in der Stunde.

II. Keinen Anspruch auf diesen Mindestakkordverdienst haben alle Gefolgschaftsangehörige, die mit ihren Leistungen um mehr als 5 v. H. unter der Stückzahl zurückbleiben, die zur Erreichung des Mindestlohnes von 30 Rpf. erforderlich ist.

V. Zeitlohnarbeiter

A. Der Reichsgrundlohn beträgt

Alter	männlich Rpf	weiblich Rpf
bis zu 15 Jahren	12	10
„ „ 16 „	15	14
„ „ 17 „	18	15
„ „ 18 „	21	16
„ „ 19 „	25	19
„ „ 20 „	28	22
„ „ 21 „	30	28
„ „ 22 „	32	28
„ „ 23 „	34	28
über 23 Jahre	38	28
verheiratete Arbeiter über 23 Jahre	44	—

Arbeiterinnen, die einem Haushalt vorstehen und Kinder unter 14 Jahren haben, und Arbeiterinnen, die einen arbeitsunfähigen Ehemann haben, erhalten eine Lohnzulage von 5 v. H. zu ihrem jeweiligen Lohn.

B. Gefolgschaftsangehörige, die im Zeitlohn mit Maschinen oder mit Hilfsapparaten Zigarren, Zigarillos, Stumpen oder Wickel solcher Fabrikate herstellen, erhalten ohne Unterschied des Alters je Stunde als Reichsgrundlohn:

Ledige	
männlich	57 Rpf.
weiblich	42 „
Verheiratete bzw. Haushaltungsvorstand	
männlich	66 Rpf.
weiblich	44 „

C. Die an Entrippungsmaschinen und an den dazugehörigen Trockenanlagen mit der Bedienung der Maschinen bzw. mit dem Zu- und Wegbringen des Materials beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen erhalten einen Mindeststundenlohn von 50 Rpf. Das gleiche gilt für die an Röst- und Schneidemaschinen beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen.

D. Die mit dem Mattieren, dem Anfeuchten und Loslösen des Tabaks sowie die mit dem Trocknen und Mischen der Einlage beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen erhalten eine Zulage von 2 Rpf. je Stunde.

E. Wird ein Facharbeiter mit seiner Facharbeit im Zeitlohn beschäftigt, dann muß er mindestens den durchschnittlichen Akkordverdienst erreichen können.

F. Für nicht voll erwerbsfähige Gefolgschaftsmitglieder können abweichende Lohnsätze vereinbart werden. Die Vereinbarung wird erst wirksam mit ihrer Anzeige beim Sondertreuhänder für die deutsche Zigarrenherstellung. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn der Treuhänder ihr widerspricht.

G. Die mit den Arbeiten zur Vergärung des Rohtabaks beschäftigten Arbeiter erhalten folgenden Stundenlohn:

bis zu 18 Jahren männlich	0,37 RM.
„ „ 20 „ „	0,45 „
„ „ 22 „ „	0,54 „
über 22 Jahre „	0,63 „
verheiratete	0,73 „
bis zu 16 Jahren weiblich	0,24 „
„ „ 18 „ „	0,30 „
„ „ 20 „ „	0,37 „
über 20 Jahre „	0,45 „

Bei Akkordarbeit muß bei normaler Leistung dieser Lohn gesichert sein.

Die als Hilfsarbeiter bei der Rohtabakvergärung Beschäftigten (Abladen, Handlangen, Packen usw.) erhalten folgenden Stundenlohn:

bis zu 20 Jahren männlich	0,37 RM.
„ „ 22 „ „	0,45 „
über 22 Jahre „	0,54 „
verheiratete	0,63 „
bis zu 18 Jahren weiblich	0,24 „
„ „ 20 „ „	0,30 „
über 20 Jahre „	0,37 „

VI. Lohnzahlung

A. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich, sofern nicht im Vertrauensrat eine andere Reglung getroffen wird; in letzterem Falle sind wöchentlich Abschlagszahlungen zu leisten.

B. Für jeden Betrieb ist, sofern das noch nicht geschehen ist, sofort ein Lohnzahlungstag zu vereinbaren.

VII. Rauchzigarren

A. An Rauchzigarren stehen allen männlichen Gefolgschaftsmitgliedern vom vollendeten 16. bis 20. Lebensjahr 2 Stück zu, vom vollendeten 20. Lebensjahre an 4 Stück, und zwar für jeden Arbeitstag, an dem der Betreffende gearbeitet hat.

B. Gesetzliche und örtliche Feiertage, die in die Arbeitswoche fallen, gelten hierbei als Arbeitstage.

C. Wo infolge Arbeitseinschränkung Kurzarbeit besteht, sind nur für die Tage Rauchzigarren zu gewähren, an denen gearbeitet wird.

VIII. Bezirkstarifordnungen

A. Die seitherigen Bezirkstarifverträge bleiben als Bezirkstarifordnungen mit allen ihren Bestimmungen bis auf weiteres in Kraft, soweit sie nicht durch diese Reichstarifordnung geändert worden sind. Sie gelten als Anlage zu dieser Reichstarifordnung.

B. Die im Artikel IV festgelegten Reichsgrundlöhne gelten in den Bezirken Oberbaden, Schlesien, Gießen und Nordost als Bezirksgrundlöhne. In den übrigen Bezirken besteht der Bezirksgrundlohn aus Reichsgrundlohn und prozentualen Bezirkszuschlägen, die wie folgt festgesetzt werden:

1 v. H. Mitteldeutschland;
4 v. H. Sachsen, Westfalen, Süddeutschland, Brandenburg-Pommern, Rheinland, Untermain;
8 v. H. Bremen;
14 v. H. Hamburg.

C. Das Saargebiet wird in die Bezirksgruppe 11 (Süddeutschland) Ortsklasse 3 eingereiht.

D. Die Bezirksgrundlöhne erhalten in der ersten Ortsklasse aller Bezirksgruppen keine Ortszuschläge.

IX. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt ist der Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung vom 8. Juli 1932 und alle bisher zu seiner Abänderung erlassenen Tarifordnungen aufgehoben*).

Dr. Kimmich

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 1 vom 5. Januar 1935 Seite III 10, Nr. 7 vom 5. März 1935 Seite III 72, Nr. 19 vom 5. Juli 1935 Seite III 224.

---

3. Tarifordnung für die Band- und Flechtindustrie (Betriebsarbeiter) im Deutschen Reich vom 4. Dezember 1935

Tarifregister Nr. 1225/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 36 vom 25. 12. 1935, S. VI 1000

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen

Dresden, den 4. Dezember 1935

Vom Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister mit Erlaß vom 29. Mai 1935 — III b 10 747/35 — zum Sondertreuhänder für die Band- und Flechtindustrie (Betriebsarbeit) bestellt, erlasse ich gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 AOG nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für die Betriebe der Wäschebesatz- und Wäscheetikettenindustrie im Deutschen Reich. Sie gilt ferner in Bandwebereien für die Betriebsabteilungen, in denen Wäschebesätze und Wäscheetiketten hergestellt werden.

§ 2

Entlohnung bei normaler Leistung

1. Für die Entlohnung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der bezirklichen Tarifordnungen der Bandweberei oder, wo solche besonderen Regelungen nicht vorhanden sind, die entsprechenden Bestimmungen der bezirklichen Tarifordnungen für die Textilindustrie.

2. Die Stücklöhne, d. h. die Löhne je 100 Meter oder je 1000 Schuß, sind bei normaler Gängezahl (vgl. Ziffer 3) so zu bemessen, daß die Gefolgschaftsmitglieder bei durchschnittlicher Leistung den in der jeweiligen Tarifordnung vorgesehenen Akkordrichtsatz verdienen.

Wo in den Tarifordnungen Akkordarbeit nicht vorgesehen ist, gilt als Grundlage der Stücklohnberechnung der Zeitlohn des Webers in der höchsten Altersklasse mit einem Zuschlag von 12½ v. H.

Der Akkordstücklohn ist richtig festgesetzt, wenn der Durchschnittsverdienst der betreffenden Arbeitergruppe mindestens dem Akkordrichtsatz entspricht.

3. Die normale Leistung eines Webers oder einer Weberin wird nach Bandqualitäten und Bandbreiten wie folgt festgesetzt:

Breite in cm bis	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8
Gängezahl, Qual. I	136	128	120	112	106	100	95	91	87
„ „ II	152	144	136	128	124	120	114	109	104
Breite in cm bis	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7
Gängezahl, Qual. I	83	80	77	75	72	70	68	66	64
„ „ II	100	96	92	90	86	84	82	79	77
Breite in cm bis	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6
Gängezahl, Qual. I	63	61	60	58	56	55	53	51	50
„ „ II	76	73	72	70	67	66	64	61	60
Breite in cm bis	3,7	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,3	4,4	4,5
Gängezahl, Qual. I	49	47	46	45	44	43	42	41	40
„ „ II	59	56	55	54	53	52	50	49	48
Breite in cm bis	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,2	5,3	5,4
Gängezahl, Qual. I	39	38	38	37	36	36	35	34	33
„ „ II	47	46	46	44	43	43	42	41	40
Breite in cm bis	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	6,0			
Gängezahl, Qual. I	33	32	32	31	31	30			
„ „ II	40	38	38	37	37	36			

Qualität I umfaßt die Bänder aus Garn oder Zwirn der Stärke 49/1 bzw. 98/2 und gröber oder Kunstseide als Grundkette.

Qualität II umfaßt die Bänder aus Garn oder Zwirn der Stärke 50/1 bzw. 100/2 und feiner.

Garnnummer der Grundkette und Garnnummer des Grundeinschlages zusammengezählt und durch 2 geteilt, ergibt die Stärke des Garnes im Sinne der Absätze 2 und 3.

Auf die Berechnung der Gänge sind Spulenzahl und Einteilung der Stühle in Schläger ohne Einfluß.

4. Für zweispulige glatte Barmer Bogen mit und ohne Figur gelten die Sätze der Qualität II, wenn die Figur nur mit einer Figurkette und mit nicht mehr als 16 Faden gewebt wird.

5. Die in Ziffer 3 vorgesehenen Gängezahlen gelten für Bänder mit 3 Ketten. Als Ketten zählen nicht bis zu 2 Steppfäden, bis zu 2 Einzügen, bis zu 2 Reißfäden sowie Stengelfäden bei Festons. Stell- und Schlingfäden einschließlich der dazugehörigen Drähte sind als nur eine Kette anzusehen.

Bei Hohl- und Doppelgeweben gilt die Unterkette als Figurkette.

6. Die normale Leistung gemäß Ziffer 3 ermäßigt sich
a) für jeden weiteren Satz Ketten .... um 5 v. H.
b) für je einen Draht am Gang ..... „ 1 „
c) für Bänder mit weniger als 60 Schuß, je franz. Zoll ..... „ 10 „
d) bei Bedienung von 3- oder mehr doppelstöckigen Schlägern ..... „ 5 „

Die Gesamtkürzungen dürfen im einzelnen Falle nicht mehr als 20 v. H., bei Bändern mit weniger als 60 Schuß je franz. Zoll nicht mehr als 25 v. H. ausmachen.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

7. Werden Frauen mit der Herstellung von Wäschebesätzen oder Wäscheetiketten beschäftigt, so gilt für sie der Akkordrichtsatz des Webers als Berechnungsgrundlage.

§ 3

Entlohnung bei Leistungsminderung und Leistungserhöhung

1. Muß der Weber weniger als die gemäß § 2 Ziffern 3 und 6 vorgesehene normale Zahl von Gängen bedienen, so ermäßigt sich der der Stücklohnberechnung zugrunde liegende Akkordrichtsatz

a) bei einer Minderleistung über 5 bis zu 10 v. H. . . . . um 5 v. H.
b) bei einer Minderleistung von über 10 bis zu 20 v. H. . . . . „ 10 „
c) bei einer Minderleistung von über 20 bis zu 30 v. H . . . . . „ 15 „
d) bei einer Minderleistung von über 30 v. H. . . . . „ 20 „

2. Muß der Weber mehr als die gemäß § 2 Ziffern 3 und 6 vorgesehene normale Zahl von Gängen bedienen, so erhöht sich der der Stücklohnberechnung zugrunde liegende Akkordrichtsatz.

a) bei einer Mehrleistung von über 5 bis zu 10 v. H. . . . . „ 5 v. H.
b) für je weitere 10 v. H. Mehrleistung . . „ je 5- „ (also z. B. bei mehr als 40 bis 50 v. H. Mehrleistung um 25 v. H.).

3. Die betrieblich festgelegten Akkordstücklöhne dürfen aus Anlaß der Verkündung dieser Tarifordnung nicht gekürzt werden.

§ 4

Berechnung bei uneinheitlicher Stuhlbesetzung

Befinden sich auf einem Stuhl verschiedene Bänder, für die auch gemäß § 2 Ziffern 3 und 6 unterschiedliche Normalleistungen der Weber gelten, oder sind auf einem Stuhle nicht sämtliche Gänge belegt, so ist die Normalleistung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Stuhlbesetzung nach den Grundsätzen des § 2 Ziffer 3 zu berechnen.

§ 5

Arbeit im Zeitlohn

Wird das Weben im Zeitlohn verrichtet, so ist dem Weber der Akkordrichtsatz unter Berücksichtigung der etwaigen Zu- und Abschläge gemäß § 3 Ziffern 1 und 2 zu zahlen.

§ 6

Vorrichten

Das Vorrichten der Stühle ist besonders zu bezahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 2. Januar 1936 in Kraft. Gleichzeitig endet das Breitenabkommen für die Wäschebandindustrie vom 17. Mai 1922 als Anlage zum Branchentarif für die Bandwirkerei im Lohnabkommen für die Textilindustrie des rechtsrheinischen Bezirkes vom 20. Juli 1932.

In Vertretung
Dr. Hoppe

---

4. Tarifordnung betr. Ergänzung des Bezirkslohntarifes für die schlesische Granit-Werkstein-Industrie vom 9. Mai 1928 und der dazu ergangenen Aenderungen. Vom 17. Dezember 1935

Tarifregister Nr. 1241/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 1 vom 5. 1. 1936

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 17. Dezember 1935

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RABl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
betr. Ergänzung des Bezirkslohntarifes für die schlesische Granit-Werkstein-Industrie vom 9. Mai 1928 und der dazu ergangenen Aenderungen

§ 1

Ergänzung

In XII. Spezialtarif, A. Bordschwellen, 4. Bordschwellen wie Pos. 2—3 wird Ziffer c) folgendermaßen gefaßt:

c) 35—40 cm hoch, Zuschlag pro lfd. Meter . 0,06 RM.
über 40—50 cm hoch für je 5 cm Mehrhöhe Zuschlag pro lfd. Meter 5 Prozent;
über 50 cm hoch ist der Zuschlag durch den Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat festzusetzen, der Zuschlag muß aber in diesem Falle mehr als 5 Prozent für je 5 cm Mehrhöhe betragen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Reichnow

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

NS-Druckerei

5. Tarifordnung über die Arbeitszeit der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder des Handelsgewerbes im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 6. Dezember 1935

Tarifregister Nr. 825/2.

Reichsarbeitsblatt Nr. 35
vom 15. 12. 1935, S. VI 953

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Breslau, den 6. Dezember 1935.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung über die Arbeitszeit der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder des Handelsgewerbes im Wirtschaftsgebiet Schlesien*)

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

1. räumlich für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, die Provinz Oberschlesien und den Kreis Fraustadt,
2. sachlich für die Arbeitszeit der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Groß- und Einzelhandel (Handelshilfsarbeiter), insbesondere der Kraftfahrer, Mitfahrer, Kutscher, Heizer, Haushälter, Geschäftsdiener, Bürodiener, Fahrstuhlführer, Radfahrer, Kassenboten, Wächter, Pförtner, Packer, Lagerarbeiter, Handwerker, der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder von Handelsvertretern, der Lieferboten im Zeitungshandel und der sonstigen Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 96 Stunden in der Doppelwoche ausschließlich der Pausen. Beginn und Ende der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit sowie der Arbeitspausen sind betrieblich zu regeln.

§ 3

Arbeitszeit der Kutscher

Für Kutscher ist eine Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 120 Stunden in der Doppelwoche zulässig, sofern sie die Pferdepflege zu übernehmen haben.

§ 4

Mehrarbeit

In dringenden Fällen ist Mehrarbeit mit der Maßgabe zulässig, daß die Arbeitszeit in der Doppelwoche 108 Stunden nicht überschreiten darf.

§ 5

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft. Gleichzeitig erlöschen sämtliche tariflichen Arbeitszeitregelungen für Handelshilfsarbeiter, insbesondere:

1. § 2 des Tarifvertrages für die Handelshilfsarbeiter von Breslau und Umgebung vom 29. Juli 1932,
2. § 2 des Tarifvertrages für das Handelshilfsgewerbe für den Bereich des Handwerkskammerbezirkes Hirschberg i. Riesengeb. vom 19. Januar 1931,
3. § 2 des Manteltarifvertrages für Handelshilfsarbeiter im Stadtkreis Görlitz vom 20. Januar 1933,
4. § 2 des Tarifvertrages für Handelshilfsarbeiter im Nahrungsmittelgroßhandel in der Provinz Oberschlesien vom 8. Juni 1931,
5. § 1 des Manteltarifvertrages für die Weingroßhandlungen in Liegnitz vom 4. Juli 1930,
6. § 2 des Tarifvertrages für Handelshilfsarbeiter im Stadt- und Landkreis Waldenburg vom 2. Februar 1931.

Reichnow

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Jahrgang 1, Nr. 17, Seite 186.

---

6. Tarifordnung für das Friseurgewerbe im Kreis Lauban vom 5. Dezember 1935

Tarifregister Nr. 1220/1.

Reichsarbeitsblatt Nr. 35
vom 15. 12. 1935, S. VI 973

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Breslau, den 5. Dezember 1935.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung für das Friseurgewerbe im Kreis Lauban

§ 1

Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt

a) räumlich für den Kreis Lauban,
b) sachlich für die Betriebe des Friseurgewerbes.

§ 2

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 55 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 19 Uhr, Sonnabends und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen um 20 Uhr.

(2) Den Gefolgschaftsmitgliedern ist eine Mittagspause von 1½ Stunden, sowie vor- und nachmittags je ½ Stunde Pause zu gewähren.

§ 3

Mehrarbeit

(1) Mehrarbeit, d. h. ein Ueberschreiten der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Arbeitszeit, ist je Stunde mit 1/55 zuzüglich 25 v. H. des jeweiligen Wochenlohnes zu vergüten. Hierbei gilt jede angefangene Stunde bis 30 Minuten als Halbstunde, darüber hinaus als Vollstunde.

(2) Bei Ladenschluß anwesende Kunden können bis zu ½ Stunde über die Beendigung der im § 2 Abs. 1 fest-

gelegten täglichen Arbeitszeit bedient werden; hierfür wird eine besondere Vergütung über den Wochenlohn hinaus nicht gewährt.

§ 4

Sonn- und Festtagsarbeit

Sonn- und Festtagsarbeit ist je Stunde mit 1/55 zuzüglich 35 v. H. des jeweiligen Wochenlohnes zu vergüten oder durch Gewährung einer stundengleichen Freizeit in der darauffolgenden Woche abzugelten.

§ 5

Soziale Bestimmungen

(1) Bei Arbeitsversäumnis infolge besonderer Vorkommnisse in der Familie des Gefolgschaftsmitgliedes, wie z. B. bei nachgewiesener schwerer Erkrankung oder Tod eines nahen Familienangehörigen (Ehefrau, Eltern, Geschwister, Kinder, soweit diese mit ihm in Hausgemeinschaft leben), bei eigener Hochzeit oder bei Entbindung der Ehefrau wird die versäumte Arbeitszeit bis zu einem Tage nicht vom Wochenlohn abgezogen. Beim Todesfall des Ehegatten wird die versäumte Arbeitszeit bis zu 3 Tagen nicht vom Wochenlohn abgezogen.

(2) Entlassungen wegen Krankheit sind nicht statthaft, wenn die Krankheit nicht länger als 4 Wochen und bei unverschuldeten Betriebsunfällen nicht länger als 8 Wochen dauert. Ein Lohnanspruch für die Zeit der Erkrankung besteht nicht.

§ 6

Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt beiderseits 14 Tage. In der ersten Woche des Arbeitsverhältnisses kann die Kündigung täglich erfolgen.

§ 7

Schwarzarbeit

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die Schwarzarbeit leisten, können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden.

(2) Als Schwarzarbeit gilt die Bedienung von Kunden auf eigene Rechnung mit Ausnahme der im Haushalt des Gefolgschaftsmitgliedes lebenden Familienangehörigen.

§ 8

Lohnforderungen

Rückständige Lohnansprüche der Gefolgschaftsmitglieder müssen innerhalb 4 Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich beim Führer des Betriebes oder durch Klage geltend gemacht werden; andernfalls sind sie verwirkt.

§ 9

Löhne

Die Löhne sind Wochenlöhne und müssen spätestens am Sonnabend einer jeden Woche gezahlt werden. Ist der Zahltag ein gesetzlicher Feiertag, so ist der volle Wochenlohn einen Tag vorher auszuzahlen. Der Wochenlohn darf nicht gekürzt werden, wenn gesetzliche Feiertage auf Werktage fallen.

§ 10

Lehrlinge

(1) Lehrlinge beiderlei Geschlechts erhalten wöchentlich

im 1. Lehrjahr	3,—	RM.
„ 2. „	4,50	„
„ 3. „	5,50	„
„ 4. „	7,—	„

(2) Diese Vergütung fällt fort, wenn dem Lehrling Kost und Wohnung gewährt wird.

(3) Nach beendeter Lehrzeit soll der Gehilfe noch ein volles Jahr bei seinem Lehrherrn beschäftigt werden. Für dieses Jahr gilt er als 4. Kraft der Lohnordnung, wenn nicht ein anderer Gehilfe für ihn entlassen wird. In diesem Falle ist er als 2. bzw. 3. Kraft zu entlohnen.

(4) Eine Beschäftigung von Lehrlingen im Haushalt des Lehrherrn ist nicht gestattet.

§ 11

Lohnordnung

A. Gehilfen erhalten folgende Wochenlöhne:

I. 1. Kraft: (Kenntnisse und Fähigkeiten im Rasieren, sämtliche Haarschnitte für Herren, Damen und Kinder, glatte und Eisenfrisuren für Damen und Herren, Kopf- und Gesichtsmassagen, Haararbeiten sowie Wasser- und Dauerwellen und Theaterfrisuren sowie sämtliche ins Fach schlagenden Haararbeiten)	28,—	RM.
II. 2. Kraft: (Kenntnisse und Fähigkeiten im Rasieren, sämtliche Haarschnitte für Herren, Damen und Kinder, einige Kenntnisse im Damenfach)		
1. nach vollendetem 6. Gehilfenjahr	25,—	RM.
2. „ „ 3. „	19,—	„
3. im 1. bis 3. Gehilfenjahr	17,50	„
III. 3. Kraft: (Nur Herrenfriseur).		
1. nach vollendetem 6. Gehilfenjahr	23,50	RM.
2. „ „ 3. „	19,—	„
3. im 1. bis 3. Gehilfenjahr	17,50	„
IV. 4. Kraft: (§ 10 Abs. 3)	14,—	„

B. Aushilfen erhalten folgenden Tageslohn:

für Sonnabende und Tage vor gesetzlichen Feiertagen	5,—	RM.
für Sonnabend-Nachmittag	3,—	„
für jeden übrigen Tag	3,50	„

C. Für die Gewährung von Kost und Wohnung dürfen höchstens die Sätze des zuständigen Versicherungsamtes abgezogen werden.

§ 12

Urlaub

(1) Jedes Gefolgschaftsmitglied erhält Urlaub. Der Mindesturlaub beträgt:

nach einer Betriebszugehörigkeit von 1 Jahr 5 Arbeitstage
nach einer Betriebszugehörigkeit von 2 Jahren 6 Arbeitstage
nach einer Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren 8 Arbeitstage
nach einer Betriebszugehörigkeit von 4 Jahren 9 Arbeitstage
nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Jahren 10 Arbeitstage
nach einer Betriebszugehörigkeit von 12 Jahren 12 Arbeitstage

Bei der Bemessung des Urlaubs werden die Lehrjahre als einjährige Betriebszugehörigkeit berechnet.

(2) Der Urlaub für Lehrlinge beträgt:

a) bei vierjähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahre	12	Arbeitstage
„ 2. „	10	„
„ 3. „	8	„
„ 4. „	6	„

b) bei dreijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahre	12	Arbeitstage
„ 2. „	9	„
„ 3. „	6	„

Nimmt der Lehrling an einem Lager der Hitler-Jugend teil, so soll ihm ein Urlaub von 12 Arbeitstagen auch dann gewährt werden, wenn er infolge Zugehörigkeit zu einer anderen Urlaubsgruppe einen geringeren Urlaub erhalten würde.

(3) Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Schwerbeschädigtengesetzes erhalten einen zusätzlichen Urlaub von 3 Arbeitstagen für den jeweiligen Urlaub, wenn dies im Einzelfalle aus gesundheitlichen Gründen geboten erscheint.

(4) Die Urlaubsvergütung beträgt je Tag ein Sechstel des Wochenlohnes und ist vor dem Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

(5) Während des Urlaubs ist jede Lohnarbeit untersagt. Eine Zuwiderhandlung berechtigt den Führer des Betriebes zur Rückforderung der Urlaubsvergütung und zur fristlosen Entlassung.

(6) Die Festsetzung des Urlaubs erfolgt durch den Führer des Betriebes unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder.

§ 13

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit der auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Lohnwoche in Kraft.

Reichnow

III. Heimarbeit

1. Berichtigung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 4. November 1935. Vom 23. November 1935

Tarifregister Nr. 486/6

Reichsarbeitsblatt Nr. 35 vom 15. 12. 1935, S. VI 978

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen

Dresden, den 23. November 1935.

Berichtigung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 4. November 1935

— Tarifregister Nr. 486/5 —

In § 1, I erhält die Ueberschrift zu a folgende Fassung:

a) für das seitliche Verknoten der Netzstreifen, das Abschneiden, Anfilieren einer Gummizone und Anbinden eines Seitenfadens.

Der Beauftragte

Dr. Hoppe

Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen", Jahrgang 1, Nr. 33, Seite 364.

---

2. Bekanntmachung einer Anordnung betr. die Einsendung der Listen der in der deutschen Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. Dezember 1935

Reichsarbeitsblatt Nr. 36 vom 25. 12. 1935, S. I 350

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie

Frankfurt (Main), den 10. Dezember 1935.

Anordnung, betreffend die Einsendung der Listen der in der Deutschen Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie in Heimarbeit Beschäftigten

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 261) ordne ich hiermit für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie folgendes an:

Meine Anordnung vom 6. Juni 1935 (Reichsarbeitsbl. Nr. 17 S. I 197) hebe ich hiermit auf*).

Die Einsendung der Listen der in der Deutschen Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie in Heimarbeit Beschäftigten wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, von den Treuhändern der Arbeit für ihren Bezirk geregelt werden.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Maus

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 18 vom 25. Juni 1935 Seite III 208.

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

1. Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 14. Dezember 1935

Reichsgesetzblatt Nr. 142
vom 19. 12. 1935, S. 1509

**Fünfzehnte Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes
zur Ordnung der nationalen Arbeit.
Vom 14. Dezember 1935**

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Artikel I

Einstufungsstelle für die deutsche Zigarrenherstellung

§ 1

Die von der Deutschen Arbeitsfront mit dem Sitz in Hamburg zu errichtende Einstufungsstelle für die deutsche Zigarrenherstellung (Einstufungsstelle) wird beauftragt, alle im Deutschen Reich hergestellten Zigarren, Zigarillos und Stumpen unter die Entgeltbestimmungen der für die Zigarrenherstellung gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlassenen Reichstarifordnung einzustufen.

§ 2

(1) Jeder Unternehmer in der Zigarrenherstellung ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Herstellung einer neuen Zigarren-, Zigarillo- oder Stumpensorte drei Muster an die Einstufungsstelle einzusenden.

(2) Die Auswahl der Muster erfolgt durch den Führer des Betriebes. In Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht, ist bei der Auswahl ein weiteres Mitglied des Vertrauensrats zuzuziehen.

(3) Die Einstufungsstelle kann auch selbst Muster aussuchen.

§ 3

(1) Die Einstufung erfolgt nach den eingesandten oder ausgesuchten Mustern. Sie wirkt auf den Tag des Herstellungsbeginns der Zigarren-, Zigarillo- oder Stumpensorte zurück.

(2) Der vom Reichsarbeitsminister gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit für die deutsche Zigarrenherstellung ernannte Sondertreuhänder der Arbeit (Sondertreuhänder) kann von Amts wegen oder auf Antrag die von der Einstufungsstelle vorgenommene Einstufung auch rückwirkend ändern.

§ 4

Die Entscheidung der Einstufungsstelle ist von dem Führer des Betriebes an einer jedem Gefolgschaftsmitglied zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 5

(1) Die Einstufer der Einstufungsstelle müssen sachkundig sein.

(2) Der Sondertreuhänder beruft die Einstufer schriftlich und vereidigt sie unter sinngemäßer Anwendung des § 24 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

(3) Der Sondertreuhänder kann die Berufung jederzeit zurücknehmen.

§ 6

(1) Der Sondertreuhänder hat die Tätigkeit der Einstufungsstelle laufend zu überwachen.

(2) Die Einstufungsstelle hat dem Sondertreuhänder Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen für ihre Einstufung zu gewähren. Sie hat Einstufungen, die sie vorgenommen hat, auf Verlangen dem Sondertreuhänder zu übersenden.

§ 7

Der Sondertreuhänder kann die Einstufungsstelle mit besonderen Aufgaben zur Durchführung der Reichstarifordnung für die Zigarrenherstellung widerruflich beauftragen.

§ 8

Die Einstufungsstelle darf für die von ihr nach § 3 vorgenommenen Einstufungen Gebühren auf Grund einer Gebührenordnung erheben, die von ihr aufgestellt und vom Sondertreuhänder genehmigt worden ist.

Artikel II

Lohnausgleichskasse

§ 9

(1) Familienzuschläge, die den Beschäftigten in der Zigarrenherstellung auf Grund der gemäß § 32 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit für die Zigarrenherstellung erlassenen Reichstarifordnung zu zahlen sind, werden auf die Gesamtheit der Unternehmer der Zigarrenherstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen umgelegt.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf diejenigen Unternehmer, die entweder nur zu ihrer Familie gehörende Personen oder dauernd nicht mehr als zwei fremde Arbeitskräfte beschäftigen.

§ 10

Die Höhe der Umlage im Sinne von § 9 errechnet sich nach einem Hundertsatz der Lohnsumme jedes Unternehmens, die sich nach Abzug der Gehälter für die kaufmännischen Angestellten von der Gesamtlohnsumme ergibt. Der Sondertreuhänder bestimmt einheitlich die Höhe des Hundertsatzes, der 4 vom Hundert der Lohnsumme nicht übersteigen darf.

§ 11

Jeder Unternehmer der Zigarrenherstellung hat bis zum Zehnten jeden Monats der Tabak-Berufsgenossenschaft eine Anzeige einzureichen, die folgende Angaben enthalten muß:

a) die Lohnsumme des vergangenen Monats gemäß § 10,
b) den Gesamtbetrag der von dem Unternehmer zu zahlenden Umlage,
c) die nach der Höhe der Familienzuschläge geordneten Zahlen der zuschlagsberechtigten Gefolgschaftsmitglieder und die Wochen, für die im vergangenen Monat Familienzuschläge zu zahlen waren,
d) den Gesamtbetrag der gezahlten Familienzuschläge,
e) den Saldo, der sich zugunsten oder zuungunsten des Unternehmers ergibt,

f) die Erklärung, daß der von dem Unternehmer zu zahlende Betrag auf das für den Zweck des Lohnausgleichs bei der Berufsgenossenschaft gebildete Treuhandkonto eingezahlt ist oder welchen Betrag der Unternehmer als Lohnausgleich beansprucht.

§ 12

Erstattet ein Unternehmer die nach § 11 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig, so kann die Berufsgenossenschaft, erforderlichenfalls auf Grund einer Schätzung, den zu zahlenden Ausgleichsbetrag in einem zuzustellenden Bescheid festsetzen.

§ 13

Die Berufsgenossenschaft hat aus den Mitteln des Treuhandkontos (§ 11 Buchstabe f) die ihr entstehenden notwendigen Verwaltungskosten und die von ihr als gerechtfertigt anerkannten Ausgleichsansprüche zu befriedigen. Soweit der gemäß § 11 Buchstabe f von dem Unternehmer verlangte Betrag die von der Berufsgenossenschaft anerkannte Ausgleichssumme übersteigt, hat diese die Auszahlung durch einen zuzustellenden Bescheid abzulehnen.

§ 14

(1) Gegen die Bescheide der Berufsgenossenschaft nach §§ 12 und 13 steht dem Unternehmer der Einspruch zu, der binnen einem Monat nach Zustellung bei ihr einzulegen ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber ihn entscheidet der Sondertreuhänder, falls nicht schon die Berufsgenossenschaft dem Einspruch stattgibt. Die Entscheidung des Sondertreuhänders ist endgültig.

(2) Die Bescheide der Berufsgenossenschaft sind, soweit es sich um rückständige Ausgleichsbeträge der Unternehmer handelt, vollstreckbar. Die Rückstände werden nach erfolgloser Mahnung wie rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 15

Der Sondertreuhänder hat die Tätigkeit der Berufsgenossenschaft, soweit sie den Lohnausgleich betrifft, zu überwachen. Diese hat dem Sondertreuhänder über die Angelegenheiten des Lohnausgleichs Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle den Lohnausgleich betreffenden Unterlagen zu geben.

§ 16

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

---

2. Spinnstoffgesetz. Vom 6. Dezember 1935

Reichsgesetzblatt Nr. 134
vom 7. 12. 1935, S. 1411

Spinnstoffgesetz. Vom 6. Dezember 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmung

Rohe Spinnstoffe sind alle **Stoffe**, die sich zum **Verspinnen** oder zum **Verzwirnen** eignen, **außer Metallfäden und Papier.** Verarbeitete Spinnstoffe sind alle mengenmäßig oder wertmäßig überwiegend aus rohen Spinnstoffen hergestellten Halb- oder Fertigwaren ohne Rücksicht darauf, ob die Spinnstoffe versponnen sind oder nicht. Hierzu gehören auch Gewebe, Gewirke und Geflechte unter Verwendung von Papier oder Gummi oder unter Verwendung von Metallfäden, soweit sie der Bekleidung oder dem Schmucke anderer verarbeiteter Spinnstoffe dienen.

§ 2

Lagerbuch

(1) Alle gewerblichen Unternehmen einschließlich der Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die **mit rohen Spinnstoffen** oder deren Abfällen oder aus diesen hergestellten Gespinsten handeln oder diese be- oder verarbeiten, sind verpflichtet, vom 1. Januar 1936 **ab Lagerbücher ordnungsmäßig** zu führen.

(2) Von der Lagerbuchführung ist befreit, wessen Gesamtumschlag an Spinnstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr 3600 kg nicht überschritten hat.

(3) Das Lagerbuch muß über jeden Posten an Spinnstoffen der im Abs. 1 genannten Art folgende Angaben enthalten:

1. Eingangstag,
2. Name und Anschrift des Lieferers,
3. Art und Menge der Ware,
4. Preis der Ware.

Es muß ferner am Ersten eines jeden Monats die Bestandsmenge jeder Warenart ersichtlich sein. In industriellen Betrieben sind die Warenmengen, die sich im Eingangslager und in der Be- oder Verarbeitung im Betrieb befinden, gesondert auszuweisen.

(4) Betriebe, die eine Lagerbuchführung besitzen, aus der ohne erheblichen Zeitaufwand und zweifelsfrei die im Abs. 4 geforderten Angaben entnommen werden können, sind von der Führung eines besonderen Lagerbuchs befreit.

§ 3

Belege

(1) Die den Eintragungen im Lagerbuch (§ 2) zugrunde liegenden Rechnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2) Unternehmen, die Spinnstoffe im Sinne des § 1 be- oder verarbeiten, sind verpflichtet, vom 1. Januar 1936 ab Aufzeichnungen über die Preiserrechnung ihrer Erzeugnisse (Kostenrechnungen) anzufertigen und sie mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet keine Anwendung, soweit Betriebe Waren herstellen, zu deren Herstellung überwiegend Metallfäden verwendet werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 oder 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser beiden Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind der Reichswirtschaftsminister, die Ueberwachungsstellen [Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) und Verordnung über die Errichtung von Ueberwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 209)] und die Preisstellen (§ 18). Der Antrag kann zurückgenommen werden.

2. Teil

Verarbeitungsvorschriften

§ 5

Verarbeitungsmenge

(1) Die für die Bewirtschaftung **zuständigen Ueberwachungsstellen** (§ 4) regeln die Be- oder Verarbeitung von Wolle, Baumwolle, Hanf, Hartfaser (einschließlich Kokos) oder Jute (einschließlich der Abfälle dieser Stoffe) oder von Gespinsten aus diesen Rohstoffen der Menge nach. Dies gilt nicht für die Seilerei, die Posamenten-, Spitzen- oder Gardinenherstellung, die Band-, Gummi- und Tüllweberei, die Hutindustrie und die Ausrüstung (Veredelung).

(2) Als Wolle und Baumwolle im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Reißwolle und Reißbaumwolle (Kunstwolle und Kunstbaumwolle); als Baumwollabfälle gelten nicht Linters.

§ 6

Mehrschichten

(1) Soweit nach § 5 Abs. 1 die Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Gespinsten einer Regelung der Verarbeitungsmenge unterliegt, darf an **Hauptherstellungsmaschinen** in mehr als einer Schicht nur gearbeitet werden, wenn und insoweit

a) innerhalb **des ersten Halbjahrs 1934 mindestens dreizehn Wochen lang in mehr als einer Schicht gearbeitet worden ist,**

b) innerhalb des ersten Halbjahrs 1934 mindestens sechs Wochen lang in mehr als einer Schicht gearbeitet worden ist und die Ueberwachungsstelle dieser Arbeitsweise weiterhin zustimmt,

c) Ausfuhraufträge ohne die Arbeit in Mehrschichten nicht rechtzeitig erledigt werden können.

d) Reißwolle, Reißbaumwolle oder Zellwolle oder unter Verwendung von Reißwolle, Reißbaumwolle oder Zellwolle hergestellte Gespinste innerhalb eines Vierteljahrs über die im ersten Vierteljahr 1934 verarbeitete Menge hinaus verarbeitet werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1c und d ist vor Beginn der mehrschichtigen Arbeit dem Gewerbeaufsichtsbeamten die Berechtigung zu dieser Arbeitsweise nachzuweisen, und zwar für das Vorliegen von Ausfuhraufträgen durch **Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammer.** Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat die mehrschichtige Arbeit nach Maschinenstunden oder in anderer geeigneter Weise näher zu begrenzen.

(3) Die Arbeit in **drei Schichten** bedarf in den Fällen des Absatzes 1a, b und d **der Einwilligung der Ueberwachungsstelle;** diese hat für Betriebe in Preußen, Bayern und im Saarland im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, für Betriebe in den übrigen Ländern im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von dieser bestimmten Stelle zu entscheiden.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister vom 1. Juli 1936 ab die Vorschrift des Absatzes 3 auf die Arbeit in zwei Schichten ausdehnen.

(5) In mehrstufigen Betrieben darf mehrschichtig nur in der Stufe gearbeitet werden, für welche die Bedingungen der Arbeit in Mehrschichten erfüllt sind.

(6) Insoweit Betrieben seit dem 21. Juli 1934 die Aufstellung neuer oder Inbetriebnahme stilliegender Maschinen gestattet worden ist mit der Auflage, in entsprechendem Umfange Mehrschichten abzubauen, gelten diese Betriebe als solche, die in der Vergleichszeit (Abs. 1a und b) nur in der der Auflage entsprechenden Weise gearbeitet haben.

(7) Der Reichswirtschaftsminister kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 bewilligen.

(8) Hauptherstellungsmaschinen im Sinne des Absatzes 1 sind Kammstühle, Feinspinn- und Zwirnmaschinen, Webstühle, Wirk- und Strickmaschinen, Krempel in der Filz- und Watteherstellung, Böcke in der Mattenherstellung.

§ 7

Strumpfwirkerei

Die Vorschriften über die Mehrschichten (§ 6) gelten auch für die Wirkerei von Strümpfen aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle.

§ 8

Entlassungsverbot

(1) Soweit nach § 5 Abs. 1 die Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Gespinsten einer Regelung der Verarbeitungsmenge unterliegt, dürfen Arbeiter an Hauptherstellungsmaschinen wegen Rohstoffmangels nur entlassen werden, soweit in dem Betriebe Arbeiter der gleichen Art in den letzten vier Wochen **nicht über je 36 Stunden gearbeitet haben.** Bei einer Arbeitszeit von mehr als 36 Stunden werden hierbei die Arbeitsstunden nicht eingerechnet, die zur Erledigung eiliger, ohne diese Stunden nicht rechtzeitig zu erledigender Ausfuhraufträge erforderlich gewesen sind. Betriebe, die 36 Stunden oder weniger wöchentlich gearbeitet haben, dürfen Arbeiter nur entlassen, soweit die wöchentliche Arbeitszeit der übrigen Arbeiter an Hauptherstellungsmaschinen **nicht über 36 Stunden** erhöht wird.

(2) Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann im Einzelfall Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 bewilligen. Soweit § 20 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) Anwendung findet, bewendet es bei dessen Vorschriften.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Entlassungen, die auf den §§ 6 oder 7 beruhen.

§ 9

Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung

Im Sinne der Vorschriften über die Pflicht zur Arbeitslosenversicherung, über Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung gilt als in der Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden **die vor dem 23. Juli 1934 übliche Stundenzahl,** soweit nicht der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister etwas anderes bestimmt.

§ 10

Durchführungsbehörden

Die Aufsicht über die Durchführung der §§ 6 bis 8 liegt den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6 bis 8 sind die Vorschriften des § 27 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 der Arbeitszeitordnung (Verordnung vom 26. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 803) anzuwenden.

§ 12

Beschwerden

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Ueberwachungsstellen findet **die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister statt.**

(2) Beschwerden sind **innerhalb einer Woche** nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der Stelle einzureichen, die den Bescheid erlassen hat. Diese Stelle kann der Beschwerde auch selbst abhelfen.

3. Teil

Sperrvorschriften

§ 13

Errichtungsbeschränkung

(1) Es ist verboten, **ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers**

a) Betriebe **oder Unternehmen,** in denen ausschließlich oder teilweise Wolle, Baumwolle, Hanf, Hartfaser (einschließlich Kokos) oder Jute oder Abfälle dieser Stoffe oder aus diesen hergestellte Erzeugnisse be- oder verarbeitet oder wieder brauchbar gemacht oder andere rohe oder be- oder verarbeitete Spinnstoffe ausgerüstet (veredelt) werden, **zu erweitern oder neu zu errichten,**

b) in bestehenden Betrieben die Be- oder Verarbeitung von Wolle, Baumwolle, Hanf, Hartfaser oder Jute (einschließlich der Abfälle) oder von aus diesen hergestellten Erzeugnissen neu aufzunehmen,

c) **länger als acht Wochen ununterbrochen stilliegende Betriebe** oder selbständige Betriebsabteilungen der unter a genannten **Art wieder in Betrieb zu nehmen,**

d) in bestehenden Unternehmen zur Lohnausrüstung überzugehen, wenn eine solche nicht im ersten Halbjahr 1934 regelmäßig betrieben worden ist,

e) Betriebe oder Unternehmen, in denen gebrauchte Säcke gesäubert oder ausgebessert werden, zu erweitern oder neu zu errichten, oder in bestehenden Betrieben die gewerbliche Säuberung oder Ausbesserung gebrauchter Säcke neu aufzunehmen.

(2) Als Erweiterung im Sinne des Absatzes 1 gilt es nicht, wenn **lediglich Hilfsmaschinen** der gleichen Stufe **aufgestellt werden** sollen. Hierunter fallen nicht Maschinen, die der Ausrüstung zugerechnet werden.

(3) Als selbständige Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1c gelten auch Maschinen oder Maschinengruppen, deren Arbeit von der der laufenden Maschinen desselben Betriebes wesentlich verschieden ist.

(4) Unter das Verbot des Absatzes 1 fällt nicht die Be- oder Verarbeitung durch Nähen oder ähnliche Arten des Zusammenfügens und die Stickerei.

(5) Gehören zu einem Betriebe der unter die Vorschrift des Absatzes 1 fallenden Wirtschaftszweige Betriebseinrichtungen, die nach der Art der Arbeit diesen Zweigen nicht zuzurechnen sind, so gelten die Vorschriften des 3. Teiles dieses Gesetzes nicht für sie. Die Vorschriften gelten für einzelne Betriebseinrichtungen anderer Wirtschaftszweige, wenn sie nach der Art der Arbeit den unter die Vorschrift des Absatzes 1 fallenden Zweigen zuzurechnen sind.

§ 14

Verbot, die Mehrstufigkeit auszudehnen

Unternehmen der im § 13 Abs. 1a genannten Art dürfen ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers weder ihren Geschäftsbetrieb auf die weitere Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Art, die sie bisher hergestellt haben, oder auf die Wiederbrauchbarmachung von Spinn-Altstoffen oder -Abfällen zur gewerblichen Weiterverarbeitung ausdehnen noch die Leistungsfähigkeit bereits vorhandener Betriebe oder Betriebsteile der weiteren Be- oder Verarbeitung erweitern.

§ 15

Durchführungsbehörden

Die Aufsicht über die Durchführung der §§ 13 und 14 liegt den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

§ 16

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Vorschriften der §§ 13 oder 14 zuwiderhandelt, kann durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze zur Beachtung der Vorschriften angehalten werden.

(2) Unbeschadet polizeilicher Zwangsmaßnahmen werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 13 und 14 auf Antrag des Reichswirtschaftsministers mit Ordnungsstrafen bestraft. Strafbar ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung.

(3) Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt. Zuständig für die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist das Kartellgericht; seine Entscheidung ist endgültig.

4. Teil

Preisvorschriften

§ 17

Verbot ungerechtfertigter Preiserhöhungen

(1) Es ist verboten, für rohe oder be- oder verarbeitete Spinnstoffe (§ 1), soweit sie nicht überwiegend unter Verwendung von Papier oder Metallfäden hergestellt sind, im **Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern** oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als der Verkäufer in der Zeit **vom 1. bis 21. März 1934** bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge vergleichbar sind, **überwiegend erzielt hat.**

(2) Liegen für einen Verkäufer vergleichbare Abschlüsse in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 nicht vor, so darf der Preis denjenigen nicht überschreiten, der der Marktlage vom 21. März 1934 entspricht.

(3) Der nach Abs. 1 oder 2 **höchstzulässige Preis** darf um die Beträge überschritten werden,

a) um die **sich der tatsächliche Einkaufspreis** der Rohstoffe, der Halb- oder Fertigwaren oder der Hilfsstoffe oder der Verarbeitungsverlust (Abfall) durch nicht zu vermeidende Umstände **erhöht hat,**

b) um die sich unvermeidbar der **Aufwand** für **Löhne und Unternehmerbeiträge zur Sozialversicherung** erhöht hat,

c) um welche die Kosten gestiegen sind, die zwangsläufig mit dem Einkaufspreise der Rohstoffe, der Halb- oder Fertigwaren oder mit dem Verkaufspreise steigen, sofern der Hundertsatz der Berechnung gegenüber dem in der Vergleichszeit (Abs. 1 und 2) nicht geändert wird.

Unkostenerhöhungen der genannten Art dürfen jedoch nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht durch Verminderung anderer Kostenteile ausgeglichen werden.

(4) Ist ein vergleichbarer Preis nicht zu ermitteln, so darf der Verkäufer keinen höheren Preis fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen lassen, als erforderlich ist, um die Selbstkosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des Kapitals zu decken.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf rohe, be- oder verarbeitete Spinnstoffe, soweit sie **der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934** (Reichsgesetzbl. I S. 843) **unterliegen.**

(6) Für inländische Schafwolle gelten als höchstzulässige Preise die von dem Bevollmächtigten für die Neuorganisation der deutschen Schafzucht im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten landwirtschaftlichen Festpreise, abzüglich etwa gewährter Vergütungen.

(7) Waren gleicher Art und Güte, die nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 zu verschiedenen Preisen verkauft werden müssen, dürfen zu einem Durchschnittspreise **(Mischpreis)** verkauft werden. Dieser Durchschnittspreis muß **unter Berücksichtigung der Mengen ermittelt werden.**

(8) Die innerbetrieblichen Kennzeichen der Waren dürfen nicht geändert werden. Soweit sie seit dem 21. März 1934 geändert worden sind, müssen die zu diesem Zeitpunkt angewandten Bezeichnungen für Waren gleicher Art und Güte wiederhergestellt werden.

(9) Bei Verkäufen durch Personen, die sich in nicht handelsüblicher Weise in die Verteilung eingeschaltet haben, darf höchstens der Preis berechnet werden, zu dem der Verkäufer eingekauft hat.

(10) Preisvorbehalte sowie Abschlüsse ohne Vereinbarung eines zahlenmäßig bestimmten Preises sind verboten, soweit sie nicht im ersten Vierteljahr 1934 handelsüblich gewesen sind.

(11) Für das Saarland gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe, daß im Abs. 1 und 2 an Stelle der Vergleichszeit vom 1. bis 21. März 1934 der Zeitraum vom 15. April bis 11. Mai 1935, im Abs. 2 an Stelle des 21. März 1934 der 11. Mai 1935 als Stichtag und im Abs. 8 an Stelle des 21. März 1934 der 11. Mai 1935 gilt.

§ 18

Ausnahmen

(1) Die durch oder auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) in der Fassung der Verordnung über Preisüberwachungsstellen vom 9. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 607) und der Zweiten Verordnung gegen Preissteigerungen vom 7. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 771) und etwa weitere Ergänzungs- oder Durchführungsverordnungen hierzu bestimmten Preisstellen (Preisüberwachungsstellen) können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 zulassen.

(2) Oertlich zuständig ist die Preisstelle, in deren Gebiet das verkaufende Unternehmen seinen Sitz hat oder in deren Gebiet die Niederlassung sich befindet, für deren Absatz die Ausnahme beantragt wird.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann die Entscheidung an sich ziehen oder die Entscheidung der Preisstelle abändern.

§ 19

Gebundene Preise

Ist einem Verband oder einem anderen Zusammenschluß auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389), auf Grund der Verordnung über Preisüberwachungsstellen vom 9. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 607) oder der Zweiten Verordnung gegen Preissteigerungen vom 7. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 771) von einer nach den genannten Verordnungen zuständigen Preisstelle oder auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) eine Einwilligung zur Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung eines Preises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung gedeckte Preis für die Beteiligten als ein nach § 18 zugelassener Höchstpreis, sofern er für die Beteiligten höher ist als der nach § 17 zugelassene Höchstpreis.

§ 20

Ueberwachungsstellen

(1) Die Ueberwachungsstellen (§ 4) werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Preise für den Verkauf von rohen oder be- oder verarbeiteten Spinnstoffen im Inlandsverkehr festzusetzen; soweit es sich hierbei um inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt, ist auch Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft herbeizuführen. Die Preise sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Es ist für den Käufer und Verkäufer verboten, die von der Ueberwachungsstelle festgesetzten Preise zu überschreiten. Soweit nach Abs. 1 Preise festgesetzt worden sind, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 4 nicht anzuwenden.

§ 21

Lieferbedingungen

(1) Hat der Lieferer einer unter die Vorschrift des § 17 fallenden Ware einen Liefervorbehalt gemacht, so kann ihm der Abnehmer eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme ablehnen werde; ist eine Lieferfrist vereinbart, so kann die angemessene Frist erst nach Ablauf der Lieferfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der angemessenen Frist erlöschen die beiderseitigen Ansprüche auf Leistung und Gegenleistung, soweit die vereinbarte Ware nicht bereits geliefert worden ist; der Lieferer ist, soweit er nicht geliefert hat, verpflichtet, die etwa empfangene Gegenleistung zurückzugewähren.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Verträge, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Genehmigung der zuständigen Stelle ein Liefervorbehalt ausbedungen worden ist.

(3) Es ist verboten, Zahlungsfristen kürzer zu stellen, als es im ersten Vierteljahr 1935 handelsüblich war, es sei denn, daß die besonderen Umstände des Falles eine Verkürzung rechtfertigen. Die Vorschriften des § 18 finden Anwendung.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit rohen oder be- oder verarbeiteten Spinnstoffen (§ 1) für nichtig erklären oder ihre Anwendung untersagen, wenn er diese Bedingungen volkswirtschaftlich nicht für gerechtfertigt erachtet. Er entscheidet darüber, ob und inwieweit die Nichtigkeit der Bedingung die Nichtigkeit anderer Teile des Vertrages nach sich zieht.

§ 22

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Vorschriften der §§ 17 bis 21 oder den vom Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 21 Abs. 4

getroffenen Entscheidungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbegrenzt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers oder der zuständigen Preisstelle (§ 18 Abs. 2) ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Oertlich zuständig ist die Preisstelle, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, in dessen Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(2) Wird der Antrag nicht gestellt, so kann die Preisstelle gegen die Personen und Unternehmen, bei denen sie eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 17 bis 21 feststellt, Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen.

(3) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 ergehenden Entscheidungen steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Straf- oder Kostenbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister weiterzuleiten; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) Ist auf Grund des Absatzes 1 oder 2 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so kann der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Behörde die Fortführung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung festgestellt wurde, auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(6) Hat eine Person in leitender Stellung eine Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 begangen, so kann ihr der Reichswirtschaftsminister auf die Dauer von höchstens einem Jahre die wirtschaftliche Betätigung in leitender Stelle und die Betätigung in den Organisationen und Körperschaften der Wirtschaft ganz oder unter Beschränkung auf bestimmte Teilgebiete oder bestimmte Betätigungsarten untersagen.

(7) Wer einer Anordnung auf Grund der Absätze 5 oder 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.

(8) Der Reichswirtschaftsminister kann Anordnungen auf Grund der Absätze 5 oder 6 vorzeitig aufheben.

(9) In den Verfahren nach den Absätzen 2 und 4 gelten für die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung die Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich entsprechend. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren. Als richterliche Handlung im Sinne des § 68 des Strafgesetzbuchs gilt die entsprechende Handlung der Preisstelle.

5. Teil

Schlußvorschriften

§ 23

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; soweit es sich um Vorschriften der §§ 6 bis 15 handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

§ 24

Die **Faserstoffverordnung** vom 19. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 713) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 819) und der Verordnungen vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) und vom 21. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 561) **wird aufgehoben mit der Maßgabe,** daß die Vorschriften des 1. und 2. Teiles dieser Verordnung erst mit Ablauf des **31. Dezember 1935 außer Kraft treten.**

§ 25

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des 2. und 3. Teiles; diese treten am 1. Januar 1936 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 6. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

---

3. Gewährung von Fahrtkosten für die Beschäftigten bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen. Regelung der An- und Rückreisen. Vom 26. November 1935

Reichsarbeitsblatt Nr. 35
vom 15. 12. 1935, S. I 343

Der Präsident der Reichsanstalt
für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung.
II 5510/185.

Berlin, den 26. November 1935.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Gewährung von Fahrtkosten für die Beschäftigten bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen. Regelung der An- und Rückreisen.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg ist vom Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister zur Regelung verschiedener Fragen der bei den Bauvorhaben der öffentlichen Hand beschäftigten Bauarbeiter zum Sondertreuhänder bestellt worden. Er hat in dieser Eigenschaft die Tarifordnung vom 25. Oktober 1935*) — Reichsarbeitsbl. S. VI 858 — erlassen. Sie erstreckt sich auf die Betriebe des Baugewerbes, die Bauten im Auftrage des Reiches, der Länder, Gemeinden und Reichsautobahnen ausführen. Auf Stammarbeiter findet sie keine Anwendung.

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 33 vom 25. November 1935 Seite III 363.

I

1. Bei den Verhandlungen über die Tarifordnung, an denen ich beteiligt war, herrschte Uebereinstimmung darüber, daß dem Arbeiter im allgemeinen nicht zugemutet werden könne, die Hinreisekosten zu übernehmen. Infolgedessen bestimmt § 3 Abs. 1 der Tarifordnung:

„Soweit der Betriebsführer die Anreisekosten bezahlt hat, kann er deren Erstattung vom Gefolgschaftsmitglied nicht verlangen."

Da auch der Unternehmer mit den Anreisekosten nicht belastet werden sollte, habe ich mich damit einverstanden erklärt, diese auf die Reichsanstalt zu übernehmen, soweit die Einstellung der unter die Tarifordnung fallenden Arbeitskräfte durch das für die Baustelle zuständige Arbeitsamt erfolgt.

2. Dieses muß mit allen Mitteln versuchen, den Kräftebedarf zunächst am Ort und aus der näheren Umgebung der Baustelle zu decken. Erst wenn das nicht möglich ist, darf es auf auswärtige Arbeitskräfte zurückgreifen. Hierbei muß mit den geringsten Mitteln der größte Erfolg erzielt werden. Zur Einsparung von Reisekosten sind demgemäß Arbeitskräfte mit kürzerem vor solchem mit längerem Anreiseweg heranzuziehen. Dies gilt indessen nicht bei Einstellung von Arbeitslosen aus Großstädten, deren Arbeitslosigkeit über dem Reichsdurchschnitt liegt, sowie aus Danzig und dem Saarland.

3. Von der Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 374 der Vermittlungsrichtlinien, wonach Reisekosten nur bei Aufnahme einer voraussichtlich dauernden Arbeit gewährt werden dürfen, ist abzusehen, ebenso von der Festlegung einer Erstattungspflicht.

II

Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten vom Unternehmer in regelmäßigen Zeitabständen, die je nach Entfernung und Familienstand verschieden bemessen sind, freie Wochenendheimfahrt nach ihrem Wohnort und zurück zur Baustelle. Mittel der Reichsanstalt werden hierzu nicht aufgewendet.

III

1. Nach § 3 Abs. 2 der Tarifordnung werden unter gewissen Voraussetzungen die Rückreisekosten vom Unternehmer getragen, wenn der Rückreiseweg länger als 50 km ist; ist er länger als 250 km, so hat das für die Baustelle zuständige Arbeitsamt dem Unternehmer auf Anforderung die Fahrtkosten für die über 250 km hinausgehende Strecke zu erstatten.

2. Die Anforderung, der die Bescheinigung des Arbeiters über den Empfang der Fahrtkosten beiliegen muß, ist zum Ausgabebeleg zu nehmen. Auf diesem sind kurz die Gründe anzugeben, aus denen es nicht möglich war, Arbeitskräfte aus der 250-km-Zone heranzuziehen, bzw. es ist auf Abschnitt I Abs. 2 letzter Satz zu verweisen.

IV

1. Diese Regelung erstreckt sich — unter Abweichung von den sonst für den Personenkreis geltenden Vorschriften — auf alle unter die Tarifordnung fallenden Arbeiter.

2. Im übrigen sind, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, die Abs. 350 bis 383, 387, 400 der Vermittlungsrichtlinien zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels überhaupt notwendig ist und ob der Zugewiesene die Mittel für die Hinreise ganz oder teilweise selbst aufbringen kann.

3. Die Ausgaben sind bei Kapitel 8 Titel 1 bzw. Kapitel 10 Titel 3 (bei Maßnahmen mit Grundförderung) zu buchen.

Dr. Syrup

---

4. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit. Vom 18. Dezember 1935

Reichsgesetzblatt Nr. 144
v. 23. 12. 1935, S. 1522

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit.

Vom 18. Dezember 1935.

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird verordnet:

Der § 11 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Werden die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltschutzes betraut, so erhalten sie für die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der politischen Gemeinde ihres Wohnsitzes neben der Entschädigung nach Abs. 1 die nachgewiesenen und notwendigen Fahrtauslagen noch besonders erstattet. Falls ihre Tätigkeit länger als sechs Stunden dauert, wird ihnen zur Abgeltung der bezeichneten Fahrtauslagen eine Pauschalvergütung von einer Reichsmark gezahlt; die Erstattung ihrer Mehrauslagen wird hierdurch nicht ausgeschlossen."

Berlin, den 18. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

---

5. Anordnung über die Behandlung gesetzlicher Feiertage in der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung. Vom 11. Dezember 1935

Reichsarbeitsblatt Nr. 36
vom 25. 12. 1935, S. I 349

Anordnung über die Behandlung gesetzlicher Feiertage in der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung Vom 11. Dezember 1935

Auf Grund des § 9 der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung ordne ich für die Behandlung gesetzlicher Feiertage in der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung folgendes an:

1. Fällt in einer Doppelwoche auf einen Werktag ein gesetzlicher Feiertag, so gelten die an diesem Tage ausfallenden Arbeitsstunden für alle Kurzarbeiter, die in den beiden der Doppelwoche unmittelbar vorhergehenden Doppelwochen wegen Arbeitsmangels weniger als je 72 Arbeitsstunden erreicht haben, als wegen Arbeitsmangels ausgefallen.

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

2. Wenn vom Kurzarbeiter in einer dieser vorhergehenden Doppelwochen Vorarbeit für den Feiertag geleistet worden ist, so bleibt die Vorarbeit für die Feststellung nach Ziffer 1, ob der Kurzarbeiter in der Doppelwoche weniger als 72 Arbeitsstunden erreicht hat, außer Betracht. Doch sind die in der Vorarbeit geleisteten Arbeitsstunden bei der Bemessung der Höhe der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung in der Doppelwoche zu berücksichtigen, in der sie abgeleistet wurden.

3. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1935.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Dr. Syrup

---

6. Hilfe für Tiefbauarbeiter bei Verdienstausfall in der Weihnachts- und Neujahrswoche vom 12. Dezember 1935

Reichsarbeitsblatt Nr. 36
vom 25. 12. 1935, S. I 350

Der Präsident der Reichsanstalt
für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
III 7250/114

Berlin, den 12. Dezember 1935.

Hilfe für Tiefbauarbeiter bei Verdienstausfall in der Weihnachts- und Neujahrswoche

Die Lage der Weihnachtsfeiertage und des Jahresbeginns wird auch in diesem Jahre vielfach dazu Veranlassung geben, daß Tiefbauarbeiter, insbesondere Notstandsarbeiter, die zur Aufnahme der Arbeit an einem anderen Ort als ihrem bisherigen Wohnort haben Unterkunft nehmen müssen, in der Zeit vom 23. Dezember 1935 bis 4. Januar 1936 einschließlich ihre Arbeit ohne Anspruch auf Entlohnung aussetzen müssen. Die Eigenart des Tiefbaugewerbes bringt es mit sich, daß ein Ausgleich des Lohnausfalles durch Vor- oder Nacharbeit nicht immer möglich ist. Um den Verdienstausfall für diejenigen Fälle, in denen die Tiefbauarbeiter während dieser Tage an ihren Wohnort zurückkehren, zu mildern, bestimme ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen folgendes:

1. Wird einem Notstandsarbeiter vom Träger der Arbeit oder Unternehmer für die in der Zeit vom 23. Dezember 1935 bis 4. Januar 1936 einschließlich ausgefallenen Wochentage eine Entschädigung für den Verdienstausfall gewährt, so wird sie auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis von demjenigen Arbeitsamt erstattet, in dessen Bezirk der Beschäftigungsort liegt. Zu erstatten ist der gewährte Betrag, jedoch nicht mehr als 2,25 RM. wochentäglich für Notstandsarbeiter, die für mindestens einen unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben, und 1,50 RM. wochentäglich für einen alleinstehenden Notstandsarbeiter. Die Erstattung entfällt insoweit, als die ausgefallenen Arbeitsstunden nach der Anordnung des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 26. November 1935 — IIIa 23 191/35 — oder entsprechender Anordnungen anderer Landesminister durch Vor- und Nacharbeit abgegolten werden oder als bezahlter Urlaub in diese Zeit verlegt wird. Die Erstattung beschränkt sich auf Entschädigungen an solche auswärts beschäftigten Notstandsarbeiter, die an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort haben Unterkunft nehmen müssen, soweit sie während der Zeit vom 23. Dezember 1935 bis einschließlich 4. Januar 1936 an ihren Wohnort zurückkehren. Verwaltungskosten für die Auszahlung der Entschädigung werden dem Träger der Arbeit (Unternehmer) nicht erstattet.

2. Den Notstandsarbeitern im Sinne der Ziffer 1 stehen Tiefbauarbeiter gleich, die zur Beschäftigung bei Außenarbeiten des Tiefbaugewerbes, die im Auftrage des Reiches oder des Unternehmens „Reichsautobahnen" durchgeführt werden, an einem anderen Ort als ihrem bisherigen Wohnort haben Unterkunft nehmen müssen.

Dr. Syrup

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 Telefon Nr. 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien